

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

| | |
|---------------|---|
| Hochschule | Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg |
| Ggf. Standort | |

| | | | |
|--|---|--|--|
| Teilstudiengang 01 | Klassisches Altertum (90 ECTS-Punkte) | | |
| Zugeordneter Kombinationsstudiengang | Bachelor of Arts | | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Arts | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 6 | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 90 | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv <input type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | Wintersemester 2006/2007 (01.10.2006) | | |
| Aufnahmekapazität* (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 26 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl** der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 8,9 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl*** der Absolventinnen und Absolventen | 2,4 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | ab Wintersemester 2023/2024 | | |
| ** Bezugszeitraum: | Wintersemester 2014/15 bis Wintersemester 2022/23 | | |
| *** Bezugszeitraum: | Wintersemester 2014/15 bis Sommersemester 2022 | | |

| | |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | |

| | |
|----------------------------|---|
| Verantwortliche Agentur | ACQUIN |
| Zuständige/r Referent/in | Svitlana Kondratova |
| Akkreditierungsbericht vom | Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. |

| | | | |
|---|--|--|--|
| Teilstudiengang 02 | Klassisches Altertum (120 ECTS-Punkte) | | |
| Zugeordneter Kombinationsstudiengang | Bachelor of Arts | | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Arts | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 6 | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 120 | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv <input type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | Wintersemester 2006/2007 (01.10.2006) | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 12 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Durchschnittliche Anzahl** der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 1,8 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl*** der Absolventinnen und Absolventen | 0,3 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | ab Wintersemester 2023/2024 | | |
| ** Bezugszeitraum: | Wintersemester 2014/15 bis Wintersemester 2022/23 | | |
| *** Bezugszeitraum: | Wintersemester 2014/15 bis Sommersemester 2022 | | |

| | |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | |

| | | | |
|---|--|--|--|
| Studiengang 03 | Klassisches Altertum (180 ECTS-Punkte) | | |
| Zugeordneter Kombinationsstudiengang | Bachelor of Arts | | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Arts | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 6 | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 180 | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv <input type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | Wintersemester 2006/2007 (01.10.2006) | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 27 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Durchschnittliche Anzahl** der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 2,3 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl*** der Absolventinnen und Absolventen | 0,5 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | ab Wintersemester 2023/2024 | | |
| ** Bezugszeitraum: | Wintersemester 2014/15 bis Wintersemester 2022/23 | | |
| *** Bezugszeitraum: | Wintersemester 2014/15 bis Sommersemester 2022 | | |
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> | | |
| Erstakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | | | |

| | | | |
|---|--|---------------------------------------|--|
| Teilstudiengang 04 | Klassisches Altertum (45/75 ECTS-Punkte) | | |
| Zugeordneter Kombinationsstudiengang | Master of Arts | | |
| Abschlussbezeichnung | Master of Arts | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 4 | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 45/75 | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | <input checked="" type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | Sommersemester 2023 (01.04.2023) | | |
| Aufnahmekapazität* (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 10,0 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Durchschnittliche Anzahl** der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 3,2 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl*** der Absolventinnen und Absolventen | 1,6 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: ** Bezugszeitraum: *** Bezugszeitraum: | ab Wintersemester 2023/24 Wintersemester 2014/15 bis Wintersemester 2022/23 Wintersemester 2014/15 bis Sommersemester 2022 Hinweis: Studienanfänger- und Absolventenzahlen beziehen sich auf die vorherigen Studiengänge MA 45/75 Alte Geschichte, MA 45/75 Gräzistik und MA45/75 Latinistik, die in den neuen MA 45/75 Klassisches Altertum überführt wurden | | |

| | |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | |

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Ergebnisse auf einen Blick | 7 |
| Teilstudiengang 01 „Klassisches Altertum“ (B.A.) (90 ECTS-Punkte) | 7 |
| Teilstudiengang 02 „Klassisches Altertum“ (B.A.) (120 ECTS-Punkte) | 8 |
| Studiengang 03 „Klassisches Altertum“ (B.A.) (180 ECTS-Punkte) | 9 |
| Teilstudiengang 04 „Klassisches Altertum“ (M.A.) (45/75 ECTS-Punkte)..... | 10 |
| Kurzprofile der Studiengänge | 11 |
| Teilstudiengang 01 „Klassisches Altertum“ (B.A.) (90 ECTS-Punkte) | 11 |
| Teilstudiengang 02 „Klassisches Altertum“ (B.A.) (120 ECTS-Punkte) | 12 |
| Studiengang 03 „Klassisches Altertum“ (B.A.) (180 ECTS-Punkte) | 12 |
| Teilstudiengang 04 „Klassisches Altertum“ (M.A.) (45/75 ECTS-Punkte)..... | 13 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums | 14 |
| Teilstudiengang 01 „Klassisches Altertum“ (B.A.) (90 ECTS-Punkte) | 14 |
| Teilstudiengang 02 „Klassisches Altertum“ (B.A.) (120 ECTS-Punkte) | 14 |
| Studiengang 03 „Klassisches Altertum“ (B.A.) (180 ECTS-Punkte) | 15 |
| Teilstudiengang 04 „Klassisches Altertum“ (M.A.) (45/75 ECTS-Punkte)..... | 16 |
| I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 17 |
| 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) | 17 |
| 2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) | 18 |
| 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) | 19 |
| 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)..... | 20 |
| 5 Modularisierung (§ 7 MRVO) | 20 |
| 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) | 21 |
| 7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) | 21 |
| 8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)..... | 22 |
| 9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)..... | 22 |
| II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 23 |
| 1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung..... | 23 |
| 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien..... | 23 |
| 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 23 |
| 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 28 |
| 2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) | 28 |
| 2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)..... | 35 |
| 2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) | 36 |
| 2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO) | 38 |
| 2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) | 40 |
| 2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) | 41 |
| 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) | 42 |
| 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)..... | 45 |
| 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)..... | 46 |
| III Begutachtungsverfahren | 48 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1 | Allgemeine Hinweise | 48 |
| 2 | Rechtliche Grundlagen..... | 48 |
| 3 | Gutachtergremium..... | 48 |
| 3.1 | Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer | 48 |
| 3.2 | Vertreter der Berufspraxis | 48 |
| 3.3 | Vertreter der Studierenden | 48 |
| IV | Datenblatt | 49 |
| 1 | Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung | 49 |
| 1.1 | Teilstudiengang 01 „Klassisches Altertum“ (Bachelor-Teilstudiengang) (B.A.) (90 ECTS-Punkte)..... | 49 |
| | Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“ | 49 |
| 1.2 | Teilstudiengang 02 „Klassisches Altertum“ (Bachelor-Teilstudiengang) (B.A.) (120 ECTS-Punkte)..... | 51 |
| | Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“ | 51 |
| 1.3 | Studiengang 03 Bachelorstudiengang „Klassisches Altertum“ (B.A.) (180 ECTS-Punkte)... | 52 |
| | Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“ | 52 |
| 1.4 | Teilstudiengang 04 Master-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ (M.A.) (45/75 ECTS-Punkte)..... | 54 |
| | Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“ | 54 |
| 2 | Daten zur Akkreditierung..... | 56 |
| V | Glossar | 57 |
| | Anhang..... | 58 |

Ergebnisse auf einen Blick

Teilstudiengang 01 „Klassisches Altertum“ (B.A.) (90 ECTS-Punkte)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Teilstudiengang 02 „Klassisches Altertum“ (B.A.) (120 ECTS-Punkte)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Studiengang 03 „Klassisches Altertum“ (B.A.) (180 ECTS-Punkte)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Teilstudiengang 04 „Klassisches Altertum“ (M.A.) (45/75 ECTS-Punkte)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofile der Studiengänge

Die (Teil-)Studiengänge „Klassisches Altertum“ werden vom Institut für Altertumswissenschaften unter Beteiligung des Lehrstuhls für Klassische Archäologie vom Institut für Kunstgeschichte und Archäologien Europas an der Philosophischen Fakultät I der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden MLU) angeboten. Die altertumswissenschaftlichen Studiengänge der MLU stehen im Einklang mit den im September 2021 verabschiedeten „Leitlinien zur Profilschärfung der MLU“, da sie vielfältige Anknüpfungsmöglichkeiten für gemeinsame Projekte mit anderen Fachdisziplinen im Rahmen der beiden übergreifenden geisteswissenschaftlichen Forschungsschwerpunkte bieten („Aufklärung – Religion – Wissen“ sowie „Gesellschaft und Kultur in Bewegung. Diffusion – Experiment – Institution“). Die Antike ist für grundlegende kulturhistorische Untersuchungen als Ausgangs- und Referenzpunkt unentbehrlich. Gerade fächerübergreifende Ansätze bieten potentielle Antworten auf zunehmend komplexer werdende Zukunftsfragen um Mensch, Gesellschaft, Kultur, Religion und Umwelt.

Kombinationsstudiengänge

Die MLU bietet neben den „Ein-Fach-Studiengängen“ im Bachelor- und Masterbereich auch sogenannte Teilstudienprogramme an, die im Rahmen des kombinatorischen Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs (B.A./B.Sc.) bzw. des kombinatorischen Zwei-Fach-Masterstudiengangs (M.A./M.Sc.) studiert werden können. Es ist eine Vielzahl an unterschiedlichen Kombinationen möglich, was den Studierenden die Möglichkeit der Profilierung bieten soll. Die Hochschule sieht dies als eines ihrer besonderen Profilerkmale an.

Teilstudiengang 01 „Klassisches Altertum“ (B.A.) (90 ECTS-Punkte)

Der Bachelor-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ (B.A.) (90 ECTS-Punkte) ist Teil eines Kombinationsstudiengangs, der an der MLU immer zwei Fächer umfasst und eine Regelstudienzeit von sechs Semestern hat. Die Fächerkombination besteht aus zwei gleich großen Fächern (90 plus 90 ECTS-Punkte).

Er wendet sich an Personen mit einer anerkannten Hochschulzugangsberechtigung und Interesse an der griechisch-römischen Antike, die im Teilstudiengang einen allgemeinen Überblick über Inhalte und Methoden der vier beteiligten altertumswissenschaftlichen Disziplinen (Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie und Latinistik) erhalten und Grundkenntnisse sowie fachspezifische Kompetenzen erwerben möchten. Im Bachelor-Teilstudiengang sollen sich die Studierenden auf eine der vier Disziplinen spezialisieren. Der Teilstudiengang soll in Kombination mit einem zweiten Teilstudiengang im Umfang von 90 ECTS-Punkte für Berufsfelder wie wissenschaftliche Tätigkeiten in Bibliotheken, Archiven, Museen sowie Galerien, in der

Tourismusbranche, in der Erwachsenenbildung, in der Publizistik bzw. im Journalismus aller Medien qualifizieren.

Teilstudiengang 02 „Klassisches Altertum“ (B.A.) (120 ECTS-Punkte)

Der Bachelor-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ (B.A.) (120 ECTS-Punkte) ist Teil eines Kombinationsstudiengangs, der an der MLU immer zwei Fächer umfasst und eine Regelstudienzeit von sechs Semestern hat. Die Fächerkombination besteht aus einem großen und einem kleinen Fach (120 plus 60 ECTS-Punkte).

Auch dieser Bachelor-Teilstudiengang richtet sich an Personen mit einer anerkannten Hochschulzugangsberechtigung und Interesse an der griechisch-römischen Antike, die im Teilstudiengang einen allgemeinen Überblick über Inhalte und Methoden der vier beteiligten altertumswissenschaftlichen Disziplinen (Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie und Latinistik) erhalten und Grundkenntnisse sowie fachspezifische Kompetenzen erwerben möchten. In diesem Bachelor-Teilstudiengang sollen sich die Studierenden auf zwei der vier Disziplinen spezialisieren. Der Teilstudiengang soll in Kombination mit einem zweiten Teilstudiengang im Umfang von 60 ECTS-Punkte für Berufsfelder wie wissenschaftliche Tätigkeiten in Bibliotheken, Archiven, Museen sowie Galerien, in der Tourismusbranche, in der Erwachsenenbildung, in der Publizistik bzw. im Journalismus aller Medien qualifizieren.

Studiengang 03 „Klassisches Altertum“ (B.A.) (180 ECTS-Punkte)

Der Bachelor-Studiengang „Klassisches Altertum“ (B.A.) (180 ECTS-Punkte) will ebenfalls Personen ansprechen, die sich für die griechisch-römische Antike interessieren. Er will die gesamte Breite des Faches abbilden, um Studierende zu Allroundern ihres Fachgebiets mit ausgewogenem Anteil aller altertumswissenschaftlichen Disziplinen zu qualifizieren.

Der Studiengang präsentiert Inhalte und Methoden der vier altertumswissenschaftlichen Fächer Gräzistik, Latinistik, Klassische Archäologie, Alte Geschichte und ihrer verschiedenen Teilgebiete. Es werden Grundkenntnisse und -fähigkeiten der beteiligten Disziplinen vermittelt. Studierende lernen darüber hinaus, Inhalte und Methoden kritisch zu reflektieren und die gewonnenen Kenntnisse zu präsentieren. Sie werden sowohl zum selbständigen Arbeiten als auch zu Teamwork und konstruktivem Dialog befähigt.

Als mögliche Berufsfelder kommen vor allem wissenschaftliche Tätigkeiten in Bibliotheken, Archiven, Museen, Galerien, in der Tourismusbranche, in der Erwachsenenbildung, in der Publizistik bzw. im Journalismus und dramaturgisch beratend in Theatern in Frage.

Teilstudiengang 04 „Klassisches Altertum“ (M.A.) (45/75 ECTS-Punkte)

Der Master-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ (M.A.) (45/75 ECTS-Punkte) ist Teil eines Kombinationsstudiengangs, der an der MLU stets zwei Fächer umfasst und eine Regelstudienzeit von vier Semestern hat. Die Fächerkombination besteht aus zwei Teilstudiengängen mit 45 und 75 ECTS-Punkten, wobei sich die 75 ECTS-Punkte in dem Fach ergeben, in dem auch die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten angefertigt wird.

Der Master-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ (M.A.) (45/75 ECTS-Punkte) vertieft die Einblicke des gleichnamigen Bachelors oder vergleichbarer Studiengänge in den alttumswissenschaftlichen Fächern Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie und Latinistik. Ziel ist es, auf der Basis dieses fundierten Grundlagenwissens Einblick in voraussetzungsreiche Themen und Fragestellungen der beteiligten Fächer Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie und Latinistik zu geben, Studierende mit aktuellen Forschungsdiskussionen der Klassischen Altertumswissenschaften vertraut zu machen, zur eigenständigen Forschungsarbeit unter Nutzung verschiedener methodischer Zugänge hinzuführen und für einen interdisziplinären Dialog zu schulen. Der forschungsorientierte Studiengang vermittelt analytische Fähigkeiten im Umgang mit den fachspezifischen Quellen der vier beteiligten Disziplinen und Kenntnisse sowie Fähigkeiten in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit diesen.

Durch seine interdisziplinäre Ausrichtung qualifiziert der Master-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ für ein breites Berufsfeld. Dazu zählen wissenschaftliche Tätigkeiten an universitären und außeruniversitären Lehr- und Forschungseinrichtungen, in Lektoraten von Fachverlagen, Bibliotheken, Archiven, Museen, Galerien, aber auch Tätigkeiten in der Tourismusbranche, in der außeruniversitären Erwachsenenbildung, im Kultur- und Veranstaltungsmanagement, in der Publizistik bzw. im Journalismus aller Medien.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Teilstudiengang 01 „Klassisches Altertum“ (B.A.) (90 ECTS-Punkte)

Die Qualifikationsziele des Bachelor-Teilstudiengangs sind überzeugend definiert. Die skizzierten Berufsfelder entsprechen den erfahrungsgemäß nach einem erfolgreichen Studium aufgenommenen beruflichen Tätigkeitsfeldern.

Das Curriculum des Bachelor-Teilstudiengangs ist in sich logisch, klar und nachvollziehbar aufgebaut. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dem Teilstudiengang angemessen und entsprechen der Fachkultur. Als besonders positiv bewertet das Gremium die enge Verzahnung der einzelnen altertumswissenschaftlichen Teildisziplinen sowie die Möglichkeit, dennoch eigene Schwerpunkte zu setzen. Die Aufnahme eines Praktikums in den Wahlpflichtbereich wird als zusätzliches Weiterentwicklungspotenzial gesehen.

Das Studiengangskonzept kann bei der gegenwärtigen personellen Ausstattung mit hauptamtlichem Lehrpersonal umgesetzt werden. Es bestehen gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Bachelor-Teilstudiengang verfügt über eine hinreichende Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind im Bachelor-Teilstudiengang gewährleistet.

Die hochschulischen Konzepte zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Teilstudiengangs gut umgesetzt.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium der Gutachtenden einen umfassenden Einblick in den Teilstudiengang erhalten und bewertet den Bachelor-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ (B.A.) (90 ECTS-Punkte) aufgrund der Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie den Inhalten zusammenfassend als gut.

Teilstudiengang 02 „Klassisches Altertum“ (B.A.) (120 ECTS-Punkte)

Die Qualifikationsziele des Bachelor-Teilstudiengangs sind überzeugend definiert. Die skizzierten Berufsfelder entsprechen den erfahrungsgemäß nach einem erfolgreichen Studium aufgenommenen beruflichen Tätigkeitsfeldern.

Das Curriculum des Bachelor-Teilstudiengangs ist in sich logisch, klar und nachvollziehbar aufgebaut. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dem Teilstudiengang angemessen und entsprechen der Fachkultur. Als besonders positiv bewertet das Gremium die enge Verzahnung der

einzelnen altertumswissenschaftlichen Teildisziplinen sowie die Möglichkeit, dennoch eigene Schwerpunkte zu setzen. Ein Verbesserungspotenzial sieht das Gremium in der Erweiterung des Wahlpflichtbereichs um ein Praktikum und eine Exkursion.

Das Studiengangskonzept kann bei der gegenwärtigen personellen Ausstattung mit hauptamtlichem Lehrpersonal umgesetzt werden. Es bestehen gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Bachelor-Teilstudiengang verfügt über eine hinreichende Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind im Bachelor-Teilstudiengang gewährleistet.

Die hochschulischen Konzepte zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Teilstudiengangs gut umgesetzt.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium der Gutachtenden einen umfassenden Einblick in den Teilstudiengang erhalten und bewertet den Bachelor-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ (B.A.) (120 ECTS-Punkte) aufgrund der Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie den Inhalten zusammenfassend als gut.

Studiengang 03 „Klassisches Altertum“ (B.A.) (180 ECTS-Punkte)

Die Qualifikationsziele des Bachelor-Studiengangs sind aus Sicht des Gremiums überzeugend definiert. Die skizzierten Berufsfelder entsprechen den erfahrungsgemäß nach einem erfolgreichen Studium aufgenommenen beruflichen Tätigkeitsfeldern.

Das Curriculum des Bachelor-Studiengangs ist in sich logisch, klar und nachvollziehbar aufgebaut. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dem Studiengang angemessen und entsprechen der Fachkultur. Als besonders positiv bewertet das Gremium die enge Verzahnung der einzelnen altertumswissenschaftlichen Teildisziplinen sowie die Möglichkeit, dennoch eigene thematische Spezialisierung vorzunehmen. Ein Verbesserungspotenzial sieht das Gremium in der Erweiterung des Wahlpflichtbereichs um ein Praktikum und eine Exkursion.

Das Studiengangskonzept kann bei der gegenwärtigen personellen Ausstattung mit hauptamtlichem Lehrpersonal umgesetzt werden. Es bestehen gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Bachelor-Studiengang verfügt über eine hinreichende Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind im Bachelor-Studiengang gewährleistet.

Die hochschulischen Konzepte zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf Studiengangsebene gut umgesetzt.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium der Gutachtenden einen umfassenden Einblick in den Studiengang erhalten und bewertet den Bachelor-Studiengang „Klassisches Altertum“ (B.A.) aufgrund der Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie den Inhalten zusammenfassend als gut.

Teilstudiengang 04 „Klassisches Altertum“ (M.A.) (45/75 ECTS-Punkte)

Die Qualifikationsziele des Master-Teilstudiengangs sind aus Sicht des Gremiums überzeugend definiert. Die Qualifikationsziele berücksichtigen die Anforderung eines vertiefenden und verbreiternden Masterstudiengangs. Die skizzierten Berufsfelder entsprechen den erfahrungsgemäß nach einem erfolgreichen Studium aufgenommenen beruflichen Tätigkeitsfeldern.

Das Curriculum des Master-Teilstudiengangs ist in sich logisch, klar und nachvollziehbar. Es ist stimmig aufgebaut, umfasst in angemessener Weise verschiedene Lehr- sowie Lernformate und lässt den Studierenden über die Wahlpflichtmodule genügend Spielraum für eigene Schwerpunktsetzungen.

Das Studiengangskonzept kann bei der gegenwärtigen personellen Ausstattung mit hauptamtlichem Lehrpersonal umgesetzt werden. Es bestehen gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Master-Teilstudiengang verfügt über eine hinreichende Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind im Master-Teilstudiengang gewährleistet.

Die hochschulischen Konzepte zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Teilstudiengangs gut umgesetzt.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium der Gutachtenden einen umfassenden Einblick in den Studiengang erhalten und bewertet den Master-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ (M.A.) aufgrund der Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie den Inhalten zusammenfassend als gut.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Aufbau der Bachelor- und Masterstudiengänge ist grundsätzlich in den §§ 7 und 8 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden RStPOBM genannt) geregelt.

Die MLU bietet grundsätzlich verschiedene Studienmodelle an:

Bachelorstudiengänge:

- Bachelorstudiengang mit einem Studienfach (180 ECTS-Punkte)
- Bachelorkombinationsstudiengang mit
 - zwei gleich großen Teilstudiengängen (90 + 90 ECTS-Punkte)
 - einem großen und einem kleinen Teilstudiengang (120 + 60 ECTS-Punkte).

Masterstudiengänge

- Masterstudiengang mit einem Studienfach (120 ECTS-Punkte)
- Master-Kombinationsstudiengang mit
 - zwei Teilstudiengängen mit 75 und 45 ECTS-Punkten, im 75 ECTS-Punkte-Teilstudiengang wird die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkte angefertigt.

Vorliegend sind für das Fach „Klassisches Altertum“ folgende Studienmodelle wählbar und Gegenstand der Akkreditierung:

- Bachelorkombinationsstudiengang „Klassisches Altertum“ mit
 - zwei gleich großen Teilstudiengängen (90 + 90 ECTS-Punkte)
 - einem großen und einem kleinen Teilstudiengang (120 + 60 ECTS-Punkte).
- Bachelorstudiengang „Klassisches Altertum“ mit einem Studienfach (180 ECTS-Punkte).
- Masterkombinationsstudiengang „Klassisches Altertum“ mit
 - zwei Teilstudiengängen mit 75 und 45 ECTS-Punkten; im 75 ECTS-Punkte-Teilstudiengang wird die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkte angefertigt.

Gemäß § 6 der RStPOBM beträgt die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums drei, im Master-Teilstudiengang zwei Studienjahre.

In den Bachelor-Teilstudiengängen wird in Kombination mit einem zweiten Teilstudiengang ein erster berufsqualifizierender Regelabschluss erlangt. Ebenso wird im Bachelorstudiengang ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Im Rahmen des Master-Teilstudiengangs mit dem Studium von zwei Fächern mit 45 und 75 ECTS-Punkten wird ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss von den Studierenden erlangt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang „Klassisches Altertum“ sowie im Bachelor-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ (B.A.) (120 ECTS-Punkte) ist die Bachelorarbeit obligatorisch. Im Bachelor-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ (B.A.) (90 ECTS-Punkte) ist die Bachelorarbeit nicht obligatorischer Bestandteil.

Im Bachelorstudiengang „Klassisches Altertum“ (B.A.) beträgt die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit fünf Monate (vgl. § 9 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Klassisches Altertum (180 ECTS-Punkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, im Folgenden SPO-BA).

Im Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ (B.A.) (120 ECTS-Punkte) beträgt die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit gemäß § 9 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Klassisches Altertum (120 ECTS-Punkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden SPO-BA 120) fünf Monate.

Der Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ (B.A.) (90 ECTS-Punkte) sieht optional eine Abschlussarbeit vor, für die § 9 Abs. 6 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Klassisches Altertum (90 ECTS-Punkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden SPO-BA 90) ebenfalls fünf Monate vorsieht.

Laut §11 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Klassisches Altertum (45/75 Leistungspunkte) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden SPO-MA) ist im konsekutiven Master-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ (M.A.) bei 45 ECTS-Punkte-Variante keine Abschlussarbeit vorgesehen. Wird das Studienprogramm mit 75 ECTS- - Punkten gewählt, ist eine Masterarbeit zu verfassen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit

beträgt gemäß § 11 Abs. 5 SPO-MA fünf Monate. Bei dem Master-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ (45/75 ECTS-Punkte) handelt es sich um einen forschungsorientierten Studiengang (vgl. § 2 SPO-MA).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassung zu allen hier betrachteten (Teil-)Studiengängen regeln die RStPOBM in § 3, die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

Für die Bachelor-(Teil-)Studiengänge regelt jeweils § 3 SPO-BA, SPO-BA 120, SPO-BA 90 die näheren Zulassungsbedingungen. Somit müssen für den Zugang englische Sprachkenntnisse des Sprachniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und Kenntnisse der lateinischen Sprache auf dem Niveau des Kleinen Latinums nachgewiesen werden. Im Bachelor-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ (B.A.) (90 ECTS-Punkte) können fehlende Latein-Kenntnisse während des Studiums nachgeholt werden (vgl. § 3 Abs. 3 SPO-BA 90).

Für den Master-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ (M.A.) (45/75 ECTS-Punkte) regelt § 4 SPO-MA die Zulassung zum Studium. Voraussetzung für die Zulassung ist der Bachelorabschluss in einem Studiengang aus dem Bereich der Klassischen Altertumswissenschaften (mindestens 90 ECTS-Punkte) oder in einem vergleichbaren Studiengang. Als vergleichbarer Studiengang gilt ein Studiengang mit Schwerpunkt in Alter Geschichte und/oder Gräzistik und/oder Klassischer Archäologie und/oder Latinistik. Weiterhin erforderlich sind englische Sprachkenntnisse des Sprachniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), Kenntnisse der lateinischen Sprache auf dem Niveau des Kleinen Latinums sowie Altgriechischkenntnisse auf dem Niveau des Graecums. In Ausnahmefällen können fehlende Sprachkenntnisse im Laufe des Studiums nachgeholt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Klassisches Altertum“ (B.A.) (180 ECTS-Punkte) führt gemäß § 9 Abs. 9 SPO-BA zum Abschluss „Bachelor of Arts“.

Die Abschlussbezeichnung bestimmt sich in den Teilstudiengängen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 RStPOBM durch den Teilstudiengang, in dem auch die Abschlussarbeit geschrieben wird.

Somit gilt für den Bachelor-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ (B.A.) mit 90 ECTS-Punkten bei Anfertigung der Bachelorarbeit in diesem Studienprogramm, dass in Kombination mit einem weiteren Bachelor-Teilstudiengang (90 ECTS-Punkte), die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“ verliehen wird (§ 9 Abs. 10 SPO-BA 90).

Das Bachelorprogramm „Klassisches Altertum“ (120 ECTS-Punkte) führt in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm (60 ECTS-Punkte) zum Abschluss „Bachelor of Arts“ (§ 9 Abs. 9 SPO-BA 120).

Der Master-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ (45/75 ECTS-Punkte) führt in Kombination mit einem weiteren Master-Teilstudiengang zum Abschluss eines „Master of Arts“, wenn die Masterarbeit im Master-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ verfasst wird (§ 11 Abs. 9 SPO-MA).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement der jeweiligen Studiengänge. Dieses liegt jeweils in der aktuellen Fassung sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Module umfassen ein bis zwei Semester und schließen in der Regel nach einem Studienjahr ab.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 StAkkrVO LSA aufgeführten Punkte.

Die relative Notenverteilung wird für alle (Teil-)Studiengänge in Abschnitt 3.4 des Transcript of Records ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Laut § 9 Abs. 6 der RStPOBM werden in allen Studiengängen für einen ECTS-Punkte-Punkt 30 Stunden studentische Arbeitszeit veranschlagt.

Alle Module umfassen eine Größe von mindestens 5 ECTS-Punkten.

In den Bachelor-(Teil-) Studiengängen „Klassisches Altertum“ werden – ggf. unter Berücksichtigung der Kombination mit einem zweiten Teilstudiengang – zum Bachelorabschluss 180 ECTS-Punkte erreicht. Zur Erlangung des Mastergrades sind unter Berücksichtigung der Kombination mit einem zweiten Teilstudiengang insgesamt 120 ECTS-Punkte erforderlich. Für den Masterabschluss im Master-Teilstudiengang „„Klassisches Altertum““ werden unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen 300 ECTS- Punkte erreicht.

In den Bachelor-(Teil-)Studiengängen „Klassisches Altertum“ umfasst die Bachelorarbeit 10 ECTS-Punkte (vgl. § 9 SPO-BA / SPO-BA 120 / SPO-BA 90).

Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten (vgl. § 11 SPO-MA).

Pro Semester beträgt der Workload in jedem (Teil-)Studiengang – ggf. unter Berücksichtigung der Kombination mit einem zweiten Teilstudiengang – 30 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und zur Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen bis zur Hälfte des Studiums sind für alle (Teil-)Studiengänge in § 4 der RStPOBM angemessen definiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In den Gesprächen während der zweitägigen Vor-Ort-Begehung ging es zunächst um die Unterschiede zwischen den (Teil-)Studiengängen, inhaltliche Aspekte der (Teil-)Studiengänge und deren curriculare Ausgestaltung. Besonders thematisiert wurden das Praktikum und die Exkursionen. Ein weiterer Schwerpunkt der Gespräche lag auf der personellen Ausstattung sowie der Ressourcenausstattung. Darüber hinaus wurden Aspekte der Studierbarkeit der Studienprogramme thematisiert sowie über das Thema Mobilität gesprochen. Ebenfalls wurde das Thema der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs diskutiert.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Nach den Angaben der MLU erfolgt durch die enge Verzahnung von Forschung und Lehre in den zu akkreditierenden (Teil-)Studiengängen ein forschungsorientiertes Lernen. Absolvent:innen der (Teil-)Studiengänge sollen in der Lage sein, philologische, historische sowie archäologische Fragestellungen und Probleme der griechisch-römischen Antike mit angemessenen wissenschaftlichen Methoden sachgerecht und kritisch zu analysieren, Lösungsmöglichkeiten zu finden und den Transfer von bekannten auf unbekannte Sachverhalte zu leisten. Durch die Heranführung an die aktuellen Forschungen, Methoden und Theorien der vier beteiligten altertumswissenschaftlichen Disziplinen sollen sie die Fähigkeit erlangen, sich mit diesen kritisch auseinanderzusetzen, diese zu diskutieren, sich hierzu eine eigene Meinung zu bilden und im Master-Teilstudiengang selbständig eine Forschungsarbeit zu verfassen.

Laut Selbstbericht werden folgende Schlüsselqualifikationen vermittelt, die zur Aufnahme einer fachspezifischen wie auch fachfremden Berufstätigkeit befähigen: analytisches und systematisches Denken, Befähigung zur kulturhistorischen Kontextualisierung und zum selbständigen Arbeiten mit Quellenmaterialien aller Art sowie Forschungstexten und zur adressatenbezogenen Vermittlung des im Studium erworbenen Fachwissens und von Wissen überhaupt, Teamfähigkeit sowie kommunikative und soziale Kompetenz. Mit Hilfe der eigenständigen Auswahl eines Schwerpunktes

entwickeln Studierende ihre individuelle Lern- und Studienorganisation und entdecken persönliche Stärken und Talente. Durch die reflektierte Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenfeldern, wie Glaube und Religion, den Umgang mit Fremden, Resilienz, Macht und Hierarchie sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, einen Transfer auf aktuelle gesellschaftliche Prozesse zu leisten, diese kritisch zu betrachten und mit Verantwortungsbewusstsein und demokratischem Gemeinsinn mitzugestalten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang 01 „Klassisches Altertum“ (B.A.) (90 ECTS-Punkte)

Sachstand

Gemäß § 2 SPO-BA 90 sind für den Bachelor-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ (90 ECTS-Punkte) folgende Ziele definiert:

„Die Studierenden erhalten einen allgemeinen Überblick über Inhalte und Methoden der vier an diesem Teilstudiengang beteiligten altertumswissenschaftlichen Disziplinen Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie und Latinistik. Sie erwerben darin Grundkenntnisse und fachspezifische Kompetenzen und lernen, erworbene Fachkenntnisse in angemessener Form zu präsentieren. Besondere Interessen können vertieft werden, indem die Studierenden eine der vier beteiligten Disziplinen zu ihrem Schwerpunkt machen. So werden sie befähigt, besonders die Inhalte und Methoden des gewählten Schwerpunktes kritisch zu reflektieren und unter Anleitung selbständig zu arbeiten. Durch die Lehrformen ist gewährleistet, dass die Studierenden sich argumentativ mit verschiedenen bzw. kontroversen Interpretationen und Lehrmeinungen auseinandersetzen und in einen konstruktiven Dialog treten. Zudem wird die Fähigkeit zur Teamarbeit geschult.“

Nach Angaben der Hochschule sind Absolvent:innen qualifiziert für folgende Berufsfelder: wissenschaftliche Tätigkeiten in Bibliotheken, Archiven, Museen, Galerien, in der Tourismusbranche, in der Erwachsenenbildung, in der Publizistik bzw. im Journalismus aller Medien und dramaturgisch beratend in Theatern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Teilstudiengangs sind überzeugend definiert und im Diploma Supplement (sowie in der Studien- und Prüfungsordnung) angemessen abgebildet. Das Abschlussniveau entspricht dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und mit dem vorgesehenen Studienverlauf kann das anvisierte Abschlussniveau problemlos erreicht werden. Die skizzierten Berufsfelder entsprechen den erfahrungsgemäß nach einem erfolgreichen Studium aufgenommenen beruflichen Tätigkeitsfeldern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Teilstudiengang 02 „Klassisches Altertum“ (B.A.) (120 ECTS-Punkte)

Sachstand

Auch im Bachelor-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ (B.A.) (120 ECTS-Punkte) sollen die Studierenden einen allgemeinen Überblick über Inhalte und Methoden der vier an diesem Teilstudiengang beteiligten altertumswissenschaftlichen Disziplinen Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie und Latinistik erhalten. Es sollen Grundkenntnisse und -fähigkeiten der beteiligten Disziplinen vermittelt werden und Studierende sollen darüber hinaus lernen, Inhalte und Methoden kritisch zu reflektieren und die gewonnenen Kenntnisse zu präsentieren. Sie sollen so sowohl zum selbständigen Arbeiten (unter Betreuung) als auch zu Teamwork und konstruktivem Dialog befähigt werden (vgl. § 2 SPO-BA 120).

In Abgrenzung zum 90 ECTS-Punkte-Modell werden im Bachelor-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ (B.A.) (120 ECTS-Punkte) darüber hinaus besondere Interessen durch die Wahl von zwei (statt einer) der vier beteiligten Disziplinen zum Schwerpunkt vertieft. Laut § 2 Abs. 1 SPO-BA 120 sollen die Studierenden befähigt werden, insbesondere die Inhalte und Methoden der gewählten Schwerpunkte kritisch zu reflektieren und unter Anleitung selbständig zu arbeiten. Dabei sollen die Studierenden die unterschiedlichen wissenschaftlichen Herangehensweisen an die Antike erlernen, und der Blick für das spezifische Profil der gewählten Disziplinen soll geschärft werden. Zudem sollen sie in die Lage versetzt werden, das gewonnene Wissen aus den beiden Schwerpunkten gewinnbringend für die eigene Arbeit zu nutzen und miteinander verknüpfen zu können.

Auch hier werden Bibliotheken, Archiven, Museen, Galerien, die Tourismusbranche, die Erwachsenenbildung, Publizistik bzw. Journalismus und Theater (Dramaturgie) als mögliche Berufsfelder genannt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Teilstudiengangs sind überzeugend definiert und im Diploma Supplement (sowie in der Studien- und Prüfungsordnung) angemessen abgebildet. Das Abschlussniveau entspricht dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und mit dem vorgesehenen Studienverlauf kann das anvisierte Abschlussniveau problemlos erreicht werden. Die skizzierten Berufsfelder entsprechen den erfahrungsgemäß nach einem erfolgreichen Studium aufgenommenen beruflichen Tätigkeitsfeldern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Klassisches Altertum“ (B.A.) (180 ECTS-Punkte)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Klassisches Altertum“ (B.A.) (180 ECTS-Punkte) will Studierende nach Angaben im Studiengangsflyer zu „Allroundern ihres Fachgebiets mit ausgewogenem Anteil aller altertumswissenschaftlichen Disziplinen“ qualifizieren.

Gemäß § 2 SPO-BA verfolgt er entsprechend auch folgende Ziele:

„Die Studierenden erhalten einen allgemeinen Überblick über Inhalte und Methoden der vier an diesem Studiengang beteiligten altertumswissenschaftlichen Disziplinen Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie und Latinistik. Sie werden in die verschiedenen Teilgebiete der vier Disziplinen eingeführt und erwerben darin Grundkenntnisse und fachspezifische Fähigkeiten. Des Weiteren erwerben sie die Kompetenz, Inhalte und Methoden der vier Fächer kritisch zu reflektieren und die gewonnenen Kenntnisse in angemessener Form zu präsentieren. Sie werden in allen vier altertumswissenschaftlichen Teildisziplinen des Studienganges befähigt, unter Anleitung selbständig zu arbeiten. So lernen sie die gesamte Bandbreite wissenschaftlicher Zugänge zur Antike vertieft kennen und werden in die Lage versetzt, sich auf dieser Basis für jene Fragestellungen zu entscheiden, die ihrer persönlichen Befähigung am meisten entsprechen. Sie werden damit bei der Entwicklung eines eigenständigen wissenschaftlichen Profils unterstützt. Durch die Lehrformen ist gewährleistet, dass die Studierenden sich argumentativ mit verschiedenen bzw. kontroversen Interpretationen und Lehrmeinungen auseinandersetzen und in einen konstruktiven Dialog treten. Zudem wird die Fähigkeit zur Teamarbeit geschult.“

Im Bachelorstudiengang sollen die Studierenden dementsprechend in Abgrenzung zu den beiden Bachelor-Teilstudiengängen in allen vier altertumswissenschaftlichen Disziplinen ausgebildet werden.

Bibliotheken, Archiven, Museen, Galerien, die Tourismusbranche, die Erwachsenenbildung, Publizistik bzw. Journalismus und Theater (Dramaturgie) werden als mögliche Berufsfelder genannt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind überzeugend definiert und im Diploma Supplement (sowie in der Studien- und Prüfungsordnung) angemessen abgebildet. Das Abschlussniveau entspricht dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und mit dem vorgesehenen Studienverlauf kann das anvisierte Abschlussniveau problemlos erreicht werden. Die skizzierten Berufsfelder entsprechen den erfahrungsgemäß nach einem erfolgreichen Studium aufgenommenen beruflichen Tätigkeitsfeldern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Teilstudiengang 04 „Klassisches Altertum“ (M.A.) (45/75 ECTS-Punkte)

Sachstand

Gemäß § 3 SPO-MA sind als Ziele des Master-Teilstudiengangs „Klassisches Altertum“ (M.A.) (45/75 ECTS-Punkte) definiert:

„(1) Ziel des Master-Teilstudiengangs Klassisches Altertum (45/75 Leistungspunkte) ist es, Absolventinnen bzw. Absolventen von Bachelorstudiengängen in den Klassischen Altertumswissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen (z. B. Geschichte mit althistorischem Schwerpunkt) auf der Basis ihres fundierten Grundlagenwissens einen Einblick in voraussetzungsreiche Themen und Fragestellungen der beteiligten Fächer Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie und Latinistik zu geben, sie mit aktuellen Forschungsgebieten der Klassischen Altertumswissenschaften vertraut zu machen, zur eigenständigen Forschungsarbeit unter Nutzung verschiedener methodischer Zugänge hinzuführen und für einen interdisziplinären Dialog zu schulen. Durch eine vertiefte Ausbildung in der Methodik und den Themenbereichen jenes Faches, das sie als Schwerpunkt wählen, erhalten sie zudem die Möglichkeit, sich bei entsprechenden Leistungen als besonders befähigt zu wissenschaftlicher Arbeit zu erweisen und damit für ein Promotionsstudium und als wissenschaftlicher Nachwuchs des Faches zu qualifizieren.

(2) Die Studierenden erhalten einen exemplarischen Einblick in anspruchsvolle Inhalte und Methoden der vier an diesem Teilstudiengang beteiligten altertumswissenschaftlichen Disziplinen Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie und Latinistik. Sie erlernen die eigenständige Bearbeitung und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Gegenständen und Themen der vier beteiligten Disziplinen. Besondere Interessen können vertieft werden, indem die Studierenden eine der vier beteiligten Disziplinen zu ihrem Schwerpunkt machen. Durch die Lehrformen wird gewährleistet, dass die Studierenden lernen, aktuelle Forschungsfragen methodisch fundiert zu analysieren, wissenschaftliche Literatur kritisch zu bewerten und sich argumentativ mit verschiedenen bzw. kontroversen Interpretationen und Lehrmeinungen auseinanderzusetzen. So sollen sie sich für Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anspruch qualifizieren und bei entsprechender Befähigung speziell im gewählten Schwerpunktfach eigene Forschungsergebnisse erzielen.“

Nach Angaben der Hochschule werden die Absolventinnen und Absolventen für ein breites Berufsfeld befähigt, zu dem u.a. wissenschaftliche Tätigkeiten in Lektoraten von Fachverlagen, Bibliotheken, Archiven, Museen, Galerien, aber auch Tätigkeiten in der Tourismusbranche, in der

außeruniversitären Erwachsenenbildung, in der Publizistik bzw. im Journalismus aller Medien zählen können.

Der Studiengang qualifiziert laut MLU ebenso für Forschung und Lehre an Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen und ist Basis für eine Promotion.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Teilstudiengangs sind überzeugend definiert und im Diploma Supplement (sowie in der Studien- und Prüfungsordnung) angemessen abgebildet. Das Abschlussniveau entspricht dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und mit dem vorgesehenen Studienverlauf kann das anvisierte Abschlussniveau problemlos erreicht werden. Gegenüber den Bachelor-(Teil-)Studiengängen entspricht der Master-Teilstudiengang durch den analytisch-systematischen Zugang den Anforderungen eines vertiefenden und verbreiternden Studiengangs. Die skizzierten Berufsfelder entsprechen den erfahrungsgemäß nach einem erfolgreichen Studium aufgenommenen beruflichen Tätigkeitsfeldern.

Es wird nachdrücklich angeregt, neben dem vorliegenden Master-Teilstudiengang die Einrichtung eines Ein-Fach-Masterstudiengangs „Klassisches Altertum“ im Umfang von 120 ECTS in Erwägung zu ziehen, der eine logische Fortsetzung des Bachelorstudiengangs „Klassisches Altertum“ im Umfang von 180 ECTS darstellen würde. Mit dem vorhandenen Lehrpersonal könnte ein solcher Master problemlos umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

In allen betrachteten (Teil-)Studiengängen werden pro Semester, ggf. in Kombination mit einem weiteren Teilstudiengang, 30 ECTS-Punkte von den Studierenden erworben. Das Bachelor-Studienkonzept der MLU sieht neben den Fachinhalten Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ) vor. Die ASQ werden an der Universität zentral angeboten, das Angebot erfolgt additiv zum

Fachstudium. Hier steht den Studierenden ein breit gefächertes Modulangebot zur Verfügung, in dem neben Sprachkursen u.a. auch Veranstaltungen zu wissenschaftlichem Arbeiten, interkultureller Kompetenz, Nachhaltigkeit, Gender in Wissenschaft und Gesellschaft angeboten werden.

Die MLU beschreibt die (Teil-)Studiengänge „Klassisches Altertum“ als interdisziplinär ausgerichtet. Sie eint das Interesse an Geschichte, Sprache, Literatur und Kultur der griechisch-römischen Antike. Vom geographischen Raum her betrachtet sind die antiken Kulturen des Mittelmeerraumes, genauer des griechisch-römischen Kulturraums, Gegenstand der (Teil-)Studiengänge. Der zeitliche Rahmen, den die (Teil-)Studiengänge in den Blick nehmen, reicht von der mykenischen Kultur (ab ca. 1.600 v.Chr.) bis ca. 600 n. Chr. Dabei soll das Curriculum der vier beteiligten altertumswissenschaftlichen Disziplinen (Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie und Latinistik) einen je eigenen Zugang zu dem gemeinschaftlichen Gegenstand des Interesses eröffnen. Die beiden Philologien (Gräzistik und Latinistik) beschäftigen sich mit Sprache (Grammatik, Semantik, Stilistik, Metrik) und Literatur (Autoren, Werke, Epochen, Gattungen, Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte) der Griechen und Römer. Die Alte Geschichte betrachtet das griechisch-römische Altertum unter historischen Fragestellungen und Methoden. Ihre Quellen sind vorrangig schriftlich, es werden aber auch die nichtschriftlichen Quellen herangezogen. Neben die klassische „Ereignisgeschichte“ tritt gleichberechtigt die Analyse der antiken Welt hinsichtlich politischer Systeme und gesellschaftlicher Strukturen. Erforscht wird schließlich auch die antike Alltags-, Kultur- und Mentalitätsgeschichte. Die Klassische Archäologie beschäftigt sich mit den materiellen Hinterlassenschaften der Kulturen des Mittelmeerraumes, vor allem der Griechen und Römer. Diese Hinterlassenschaften reichen von Gegenständen des Alltagslebens (wie z. B. Gefäßkeramik) oder kultischer Aktivitäten bis hin zu repräsentativen Kunst- und Bauwerken, die es chronologisch einzuordnen, zu kontextualisieren und schließlich zu interpretieren gilt.

Die Module der Bachelor-(Teil-)Studiengänge sind laut eigenen Angaben eher auf Epochen ausgerichtet, die Module des Master-Teilstudiengangs demgegenüber sachthematisch orientiert.

Lehr- und Lernformen

In den (Teil-)Studiengängen können gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen folgende Lehr-Lernformen zum Einsatz kommen: Vorlesungen, Übungen, Lektüreübungen, Sprach- und Stilübungen, Propädeutische Übungen, Seminare, Kolloquien, Exkursionen, Archäologische Praxismodule und Klausurenkurse. Sofern sachlich und didaktisch zweckmäßig, können einzelne Vermittlungsformen innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang 01 „Klassisches Altertum“ (B.A.) (90 ECTS-Punkte)

Sachstand

Das Studienprogramm besteht aus fünf Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten, einem ASQ-Modul (5 ECTS-Punkte) und fachspezifischen Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 55 ECTS-Punkten. Während in den fünf Pflichtmodulen das erforderliche Basiswissen zu den vier am Teilstudiengang beteiligten Disziplinen (Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie und Latinistik) vermittelt werden soll, erhalten die Studierenden in den Wahlpflichtmodulen die Möglichkeit, gemäß ihren Interessen einen fachspezifischen Schwerpunkt aus den o.g. Fächern zu bilden und die in den Pflichtmodulen erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse zu erweitern. Der gewählte Schwerpunkt kann auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen werden, wenn im fachspezifischen Wahlpflichtbereich mindestens 30 ECTS-Punkte erworben wurden.

Zudem ist aus dem ASQ-Angebot ein Modul auszuwählen. Hier können beispielsweise Präsentations-, Fremdsprachen-, schriftliche, mündliche soziale und/oder interkulturelle Kompetenzen erworben werden. Der Erwerb von fremdsprachlichen Kompetenzen wird seitens der beteiligten Disziplinen empfohlen.

Wird die Bachelorarbeit in diesem Teilstudiengang verfasst, ist das Abschlussmodul (10 ECTS-Punkte) zu belegen. Wenn die Bachelorarbeit nicht in diesem Teilstudiengang geschrieben wird, dann sind an Stelle des Abschlussmoduls Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen. Diese Module sind aus den fachspezifischen Wahlpflichtmodulen zu wählen.

Ein Praktikum wird in § 5 SPO-BA 90 empfohlen, ist aber nicht Bestandteil des Curriculums.

In der Studiengangsübersicht als Anlage zur SPO-BA 90 sowie im idealisierten Studienverlaufsplan werden Empfehlungen für die Wahl der Studiensemester gegeben. Die Pflichtmodule werden für die ersten Studiensemester empfohlen, um die entsprechenden Grundlagen für die Wahlpflichtmodule in den darauffolgenden Semestern zu legen. Das ASQ-Modul sollte im vierten Semester besucht werden, während das (optionale) Abschlussmodul sowie das Exkursionsmodul für das sechste Semester empfohlen wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Teilstudiengangs berücksichtigt die Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen. Das Curriculum ist in sich logisch, klar und nachvollziehbar. Besonders positiv hervorzuheben ist die enge Verzahnung der einzelnen altertumswissenschaftlichen Teildisziplinen sowie die Möglichkeit, über die Wahlpflichtmodule eigene Schwerpunkte zu setzen.

Es wird aber empfohlen, ein weiteres Wahlpflichtmodul einzurichten, in dessen Rahmen Praktika für die Berufsqualifizierung absolviert und angerechnet werden können. Darüber hinaus wird angeregt, zentrale Lateinkurse im erforderlichen Umfang außercurricular anzubieten, um den universitären Erwerb von Lateinkenntnissen auf dem Niveau des Kleinen Latinums zu ermöglichen. Im Bereich Alte Geschichte werden viele Inhalte über Vorlesungen vermittelt. Zu überlegen wäre hier ggf., ob nicht auch andere Lehrformate sinnvoll sein könnten. Die Studierenden sind aber in jedem Fall angemessen in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse eingebunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- In allen Bachelor-(Teil-)Studiengängen „Klassisches Altertum“ sollte ein Praktikum in den Wahlpflichtbereich aufgenommen werden.

Teilstudiengang 02 „Klassisches Altertum“ (B.A.) (120 ECTS-Punkte)

Sachstand

Im Bachelor-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ (120 ECTS-Punkte) müssen neben zehn Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten, zwei ASQ-Module (je 5 ECTS-Punkte) und fachspezifische Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 50 ECTS-Punkten belegt werden. Auch hier dienen die Pflichtmodule dem Erwerb des Basiswissens zu den vier am Teilstudiengang beteiligten Disziplinen (Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie und Latinistik), während die Wahlpflichtmodule den Studierenden die Möglichkeit bieten, gemäß ihren Interessen zwei fachspezifische Schwerpunkte aus den o.g. Fächern zu bilden und die in den Pflichtmodulen erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse zu erweitern. Die gewählten Schwerpunkte können auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen werden, wenn der bzw. die Studierende in den fachspezifischen Wahlpflichtbereichen jeweils mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat.

Zudem sind aus dem ASQ-Angebot zwei Module auszuwählen, die u.a. dem Erwerb von Präsentations-, Fremdsprachen-, schriftlichen, mündlichen, sozialen und/oder interkulturellen Kompetenzen dienen können. Der Erwerb von fremdsprachlichen Kompetenzen wird seitens der beteiligten Disziplinen empfohlen.

Ein Praktikum wird in § 5 SPO-BA 120 empfohlen, ist aber nicht Bestandteil des Curriculums.

In der Studiengangsübersicht als Anlage zur SPO-BA 120 sowie im idealisierten Studienverlaufsplan werden Empfehlungen für die Wahl der Studiensemester gegeben. Die Pflichtmodule, bis auf das verpflichtende Abschlussmodul, werden für die ersten Studiensemester empfohlen, um die entsprechenden Grundlagen für die Wahlpflichtmodule in den darauffolgenden Semestern zu legen.

Die ASQ-Module sollten im vierten oder fünften Semester besucht werden. Das Abschlussmodul wird für das sechste Semester empfohlen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Teilstudiengangs berücksichtigt die Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen. Das Curriculum ist in sich logisch, klar und nachvollziehbar. Besonders positiv hervorzuheben ist die enge Verzahnung der einzelnen altertumswissenschaftlichen Teildisziplinen sowie die Möglichkeit, über die Wahlpflichtmodule eigene Schwerpunkte zu setzen.

Es wird aber empfohlen, ein weiteres Wahlpflichtmodul einzurichten, in dessen Rahmen Praktika für die Berufsqualifizierung absolviert und angerechnet werden können. Zudem sollte ein Wahlpflichtmodul „Exkursion“ analog zu dem entsprechenden Modul im Bachelor-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ (B.A.) (90 ECTS-Punkte) eingerichtet werden. Im Bereich Alte Geschichte werden viele Inhalte über Vorlesungen vermittelt. Zu überlegen wäre hier ggf. ob nicht auch andere Lehrformate sinnvoll sein könnten. Die Studierenden sind aber in jedem Fall angemessen in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse eingebunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- In allen Bachelor-(Teil-)Studiengängen „Klassisches Altertum“ sollte ein Praktikum in den Wahlpflichtbereich aufgenommen werden.
- Das Angebot der Exkursionen sollte als Wahlpflichtmodul auch auf den Bachelor-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ (B.A.) (120 ECTS-Punkte) ausgeweitet werden.

Studiengang 03 „Klassisches Altertum“ (B.A.) (180 ECTS-Punkte)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Klassisches Altertum“ umfasst 20 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 160 ECTS-Punkten, zwei ASQ-Module (je 5 ECTS-Punkte) und fachspezifische Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten.

Da die vier beteiligten Fächer (Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie und Latinistik) hier gleichgewichtig studiert werden, entfällt die Schwerpunktbildung über die Wahlpflichtmodule. Zu den Pflichtmodulen tritt allerdings ein Wahlpflichtbereich, in dem die Studierenden zwischen dem althistorischen Modul „AG Nichtepochenspezifisches Sachthema“ (10 ECTS-Punkte) und dem archäologischen Modul „12: Archäologische Praxis B: Museums- und Ausstellungspraxis“ (10 ECTS-Punkte) wählen. In letzterem können die Studierenden laut Angaben der Hochschule vor

allem praktische Erfahrungen in der Konzeption, Gestaltung und Durchführung von Ausstellungen archäologischen Inhaltes gewinnen.

Zudem sind aus dem ASQ-Angebot zwei Module auszuwählen, die u.a. dem Erwerb von Präsentations-, Fremdsprachen-, schriftlichen, mündlichen, sozialen und/oder interkulturellen Kompetenzen dienen können. Der Erwerb von fremdsprachlichen Kompetenzen wird seitens der beteiligten Disziplinen empfohlen.

Ein Praktikum wird in § 5 SPO-BA empfohlen, ist aber nicht Bestandteil des Curriculums.

In der Studiengangsübersicht als Anlage zur SPO-BA sowie im idealisierten Studienverlaufsplan werden Empfehlungen für die Wahl der Studiensemester gegeben. Die ASQ-Module werden hier für die ersten Semester empfohlen, während das Abschlussmodul sowie das Wahlpflichtmodul für das sechste Semester empfohlen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs berücksichtigt die Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen. Das Curriculum ist in sich logisch, klar und nachvollziehbar. Besonders positiv hervorzuheben ist die enge Verzahnung der einzelnen altertumswissenschaftlichen Teildisziplinen sowie die Möglichkeit, über die Wahlpflichtmodule eigene Schwerpunkte zu setzen.

Es wird aber empfohlen, ein weiteres Wahlpflichtmodul einzurichten, in dessen Rahmen Praktika für die Berufsqualifizierung absolviert und angerechnet werden können. Zudem sollte ein Wahlpflichtmodul „Exkursion“ analog zu dem entsprechenden Modul im Bachelor-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ (B.A.) (90 ECTS-Punkte) eingerichtet werden. Im Bereich Alte Geschichte werden viele Inhalte über Vorlesungen vermittelt. Zu überlegen wäre hier ggf. ob nicht auch andere Lehrformate sinnvoll sein könnten. Die Studierenden sind aber in jedem Fall angemessen in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse eingebunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- In allen Bachelor-(Teil-)Studiengängen „Klassisches Altertum“ sollte ein Praktikum in den Wahlpflichtbereich aufgenommen werden.
- Das Angebot der Exkursionen sollte als Wahlpflichtmodul auch auf den Bachelor-Studiengang „Klassisches Altertum“ (B.A.) (180 ECTS-Punkte) ausgeweitet werden.

Teilstudiengang 04 „Klassisches Altertum“ (M.A.) (45/75 ECTS-Punkte)

Sachstand

Der Master-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ (45/75 ECTS-Punkte) vertieft und erweitert nach Angaben der Hochschule die in den Bachelor-(Teil-)Studiengängen erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten.

Er umfasst das große, von allen vier beteiligten Fächern (Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie und Latinistik) getragene Pflichtmodul „Lebenswelten und Kulturen der Antike in interdisziplinärer Perspektive“ (15 ECTS-Punkte) sowie einen Wahlpflichtbereich im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten und, falls die Masterarbeit in diesem Teilstudiengang geschrieben wird, das Abschlussmodul (30 ECTS-Punkte).

Die fachspezifischen Wahlpflichtmodule sind prinzipiell frei wählbar, es wird aber die Bildung eines fachspezifischen Studienschwerpunktes bei der Wahl der Module empfohlen. Sollte eine Promotion angestrebt werden, so ist die Bildung eines solchen Schwerpunktes unabdingbar. Die gewählten Schwerpunkte können auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen werden, wenn der bzw. die Studierende in den fachspezifischen Wahlpflichtbereichen jeweils mindestens 20 ECTS-Punkte erworben hat.

Ein Praktikum wird in § 7 SPO-MA empfohlen, ist aber nicht Bestandteil des Curriculums.

In der Studiengangsübersicht als Anlage zur SPO-MA sowie im idealisierten Studienverlaufsplan werden Empfehlungen für die Wahl der Studiensemester gegeben. Das Pflichtmodul wird hier für das erste Semester empfohlen, damit das Modul den angestrebten interdisziplinären Horizont eröffnen und den Studierenden ggf. bei der Schwerpunktsetzung durch die Wahlpflichtmodule Orientierung geben kann. Die Wahlpflichtmodule werden für das zweite und dritte Semester empfohlen, während das Abschlussmodul für das vierte Semester empfohlen wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist in sich logisch, klar und nachvollziehbar. Die inhaltliche Ausgestaltung des Teilstudiengangs berücksichtigt die Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen. Er ist stimmig aufgebaut, umfasst in angemessener Weise verschiedene Lehr- sowie Lernformate und lässt über die Wahlpflichtmodule genügend Spielraum für eigene Schwerpunktsetzungen. Da Praxisphasen bereits in die Bachelor-(Teil-)Studiengänge integriert sind (siehe auch die obigen Anregungen), kann in dem Master-Teilstudiengang auf weitere Praxiselemente verzichtet werden. Sollte aber ein Ein-Fach-Masterstudiengang „Klassisches Altertum“ mit 120 ECTS-Punkten eingerichtet werden, wozu die Gutachtergruppe rät, wäre zu überlegen, ob nicht auch in diesen ein Praxismodul integriert wird. Darüber hinaus wird angeregt, über das Sprachenzentrum zusätzliche,

regelmäßig stattfindende Lateinkurse anzubieten, die den universitären Erwerb von Lateinkenntnissen auf dem Niveau des Kleinen Latinums zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die zu akkreditierenden (Teil-)Studiengänge „Klassisches Altertum“ weisen zwar kein gesondertes Mobilitätsfenster aus, nach eigenen Angaben fördert die MLU aber entsprechend ihrer Internationalisierungsstrategie die Studierenden- wie auch die Lehrendenmobilität. Die Studierenden werden in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen explizit auf die Möglichkeit eines Auslandssemesters hingewiesen. Dabei empfiehlt die Studiengangsleitung die Übergangsphase zwischen Bachelor und Master bzw. zwischen Master und Promotion ebenso wie die Vorbereitung des Abschlussmoduls als besonders geeignet für einen Auslandsaufenthalt. Unterstützt wird die Studierendenmobilität laut Selbstbericht insbesondere durch das International Office.

Um den Studierenden eine internationale Perspektive zu eröffnen, werden verschiedene Erasmus-Partnerschaften unterhalten. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Regionen, in denen der Erasmus-Aufenthalt nach Einschätzung der beteiligten Disziplinen in mehrfacher Hinsicht einen Gewinn darstellt: So werden dadurch Sprachkenntnisse (z. B. Neugriechisch; Italienisch; Türkisch) erworben bzw. perfektioniert, die den Studierenden für eine spätere Berufstätigkeit (z. B. in der Tourismusbranche, aber auch im Bereich der Wissenschaft) besonders nützlich sein sollen und eine wertvolle Zusatzqualifikation darstellen können. Zudem kann die Präsenz in einem Land mit antiker Vergangenheit zu intensiven Recherchen (z. B. in Museen; Bibliotheken; archäologischen Stätten) genutzt werden.

Im Gastland erbrachte Modulleistungen werden nach Auskunft der MLU mittels Learning Agreement geregelt und anerkannt.

Laut Selbstbericht konnten bisher u.a. Praktika an der Partneruniversität in Athen über das Leonardo-Programm realisiert werden. Auch in Messina und Nancy waren in jüngerer Zeit Studierende vor Ort. Es existieren aktuell Partnerschaften mit dem Ethnikon kai Kapodistriakon Panepistemion Athenon/Athen, der Università degli Studi di Messina, der Université de Lorraine in Nancy und der Universidad de Salamanca. Aus dem Bereich der Klassischen Archäologie werden

Partnerschaften mit der Ege Üniversitesi Izmir und der Süleyman Demirel Üniversitesi Isparta sowie der Universitat Autònoma de Barcelona eingebracht. Auslandserfahrungen können auch über die Teilnahme an Grabungspraktika gesammelt werden. So haben Studierende an archäologischen Ausgrabungen in Didyma (Türkei) teilgenommen.

Die Zulassungsvoraussetzungen des Master-Teilstudiengangs „Klassisches Altertum“ berücksichtigen, dass Studierende von anderen Universitäten erfahrungsgemäß selten über das Graecum verfügen, obschon dessen Erwerb im Bachelor äußerst wünschenswert und in den Bachelor-(Teil-)Studiengängen „Klassisches Altertum“ an der MLU vorgesehen ist. Zugunsten der Mobilitätsförderung wurden hier Regelungen geschaffen, die eine Zulassung unter der Auflage ermöglichen, eine fehlende Zulassungsvoraussetzung in den antiken Sprachen (in der Regel das Graecum) noch während des Masterstudiums zu erwerben.

Bewertung aller (Teil-)Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Möglichkeiten, ein Auslandssemester insbesondere im Rahmen der Erasmus-Partnerschaften durchzuführen, erscheinen dem Gutachtergremium ohne jegliche Einschränkungen gut. Nach Aussage sowohl von Studierenden als auch von der Studiengangsleitung ist ein solcher Auslandsaufenthalt prinzipiell zu jedem Zeitpunkt innerhalb des Studiums möglich, auch wenn die Studierenden hierfür tatsächlich vor allem die empfohlenen Zeitfenster zwischen Bachelor- und Master-Studium oder zum Ende des Master-Studiums in Vorbereitung auf die Abschlussarbeit wahrnehmen. Mittels Learning Agreements stellt auch die mögliche Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen kein Problem dar.

Für Studierende anderer Universitäten lässt sich zudem ein Wechsel in das Masterprogramm ohne Schwierigkeiten realisieren. Dieser wird durch die Studiengangsleitung und auch nach Aussage der Studierenden gut unterstützt. Die Möglichkeit, das Graecum auch noch im Rahmen des Masterstudiums zu erwerben, ist dabei für einzelne Studierende sicherlich von Vorteil.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die (Teil-)Studiengänge werden derzeit durch 4 Professuren und 10 Mittelbaustellen (davon sechs unbefristet) angesiedelt.

Laut eigenen Angaben wird das Lehrangebot der Fakultät durch hauptamtlich Lehrende in ausreichendem Maß gedeckt. Es ist sichergestellt, dass die angebotenen Studienprogramme aus eigenen Mitteln angeboten werden können.

Der Selbstbericht führt an, dass der derzeitige Stelleninhaber der Professur für Griechische Literatur aller Epochen und ihre Rezeption voraussichtlich zum 30.09.2027 ausscheidet. Eine Nachbesetzung ist derzeit nicht geplant. Auch die an die Professur geknüpfte (halbe) befristete Mitarbeiterstelle entfällt mit diesem Datum. Die Lehre in der Gräzistik soll nachzeitigem Stand durch eine zusätzlich einzustellende Lehrkraft für besondere Aufgaben (12 SWS; unbefristet; E 13) gewährleistet werden.

Hinsichtlich der Personalentwicklung verfügt die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über ein Personalentwicklungskonzept, das eine konzeptionelle, systematische und bedarfsgerechte Entwicklung für ihre Beschäftigten ermöglichen soll. Zu den angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen gehören u.a. das hochschuldidaktische Zertifikatsprogramm „Erfolgreich Lehren – Zur Didaktik der Lehr- und Lernprozesse an der Hochschule“ sowie das Zertifikat „Multimediale Lehre“. Beide Programme richten sich an Lehrende und dienen der Verbesserung der Qualität der Lehre, dem Erwerb (medien-)didaktischer Kompetenzen. Mehrere Promovierende der Alten Geschichte haben laut eigenen Angaben bereits an dem Mentoring-Programm für Nachwuchswissenschaftlerinnen teilgenommen und dabei Kontakte geknüpft, die sowohl ihrer Qualifikationsarbeit wie der weiteren beruflichen Laufbahn zugutekommen.

Bewertung aller (Teil-)Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept kann bei der gegenwärtigen personellen Ausstattung mit hauptamtlichem Lehrpersonal umgesetzt werden. In der nahen Zukunft steht der Renteneintritt der Inhaberin einer Mittelbaustelle für Alte Geschichte an. Künftig soll die Professur für Gräzistik entfallen und ihre Lehrleistung durch eine Lehrkraft für besondere Aufgaben erbracht werden. Damit wird eine Einschränkung des Forschungsbezuges des Studienganges verbunden sein. Im Hinblick auf die Sicherung des Lehrangebots sollte zumindest darauf geachtet werden, dass die einzustellenden Personen habilitiert sind, damit sie auch Lehrveranstaltungen auf Masterniveau unterrichten können.

Die Maßnahmen zur Personalauswahl entsprechen in ihrer im Selbstbericht dargestellten Form den an deutschen Universitäten üblichen und erprobten Verfahren. Sie greifen auch aktuelle Entwicklungen in der Personalgewinnung auf, z. B. die verstärkte Berücksichtigung überfachlicher Kriterien und Dual Career-Maßnahmen.

Ein breites Angebot der Weiterqualifizierung der Lehrenden sowie gute Möglichkeiten zur didaktischen Weiterbildung werden durch das Gremium positiv bewertet.

Die gemeinsame räumliche Unterbringung der Lehrenden verschiedener Fächer in dem Institutsgebäude, das zudem noch die Fachbibliothek, das archäologische Museum und die

Seminarräume umfasst, bietet optimale Voraussetzungen sowohl für die Vernetzung der Lehrenden selbst als auch für ihre intensive Betreuung der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Umfang der personellen Ressourcen sollte auf dem jetzigen Stand erhalten bleiben. Die beiden in Kürze nachzubesetzenden Stellen in Gräzistik und Alter Geschichte sollten mit habilitierten Personen nachbesetzt werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die (Teil-)Studiengänge verfügen laut eigenen Angaben über administratives und technisches Personal insgesamt im Umfang von 2,5 Vollzeitäquivalenzstellen (Vollzeitäquivalenz = VZÄ), die sich aus 1,5 VZÄ Sekretariat und 1,0 VZÄ Museumsmitarbeiter zusammensetzen. Jeder Lehrstuhl/Bereich kann zudem auf eine studentische Hilfskraft (bei B.A.-Abschluss mit derzeit 20 Stunden im Monat) zurückgreifen.

Die an den (Teil-)Studiengängen beteiligten Lehrstühle sind im Robertinum am Universitätsplatz untergebracht. Alle Büros sind mit PC-Arbeitsplätzen und der notwendigen Ausstattung für digitale Lehre ausgestattet.

Das Institut verfügt über eine rund 5.000 Stücke umfassende Lehrsammlung vorwiegend griechischer, römischer und arabischer Münzen. In der Sammlung des Instituts befinden sich ägyptische, ptolemäische, kaiserzeitliche, koptische und arabische Papyrustexte und -urkunden.

Das Institut verfügt über eine altertumswissenschaftliche Fachbibliothek, die sich mit mehreren Bibliotheksräumen über das gesamte Haus erstreckt. Schließlich gibt es darüber hinaus noch fachrelevante Publikationen in der Universitätsbibliothek sowie in der Campus-Bibliothek und der Bibliothek des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie. Für die Literatur- und auch Bildrecherchen stehen den Studierenden im Robertinum Computer zur Verfügung, über die der Zugriff auf verschiedene Literaturdatenbanken (Dyabola, Gnomon Bibliographische Datenbank, Année Philologique) sowie Bild- (arkuBid, Lizenzerwerb Klassische Archäologie und Prometheus) und Textdatenbanken (Bibliotheca Teubneriana latina, Library of Latin Texts, Patrologia Latina Database, Poetria nova u. a. m.) gewährleistet ist. Über die Computer ist zudem der Zugang zu fachrelevanten Plattformen sowie zu den von der Universitätsbibliothek für das Fach erworbenen Zeitschriften und Monographien möglich. Über eine VPN-Verbindung können die Studierenden von

zu Hause auf diese Ressourcen zugreifen. Außerdem verfügen die Steintor-Bibliothek und das GSZ über je einen Computerpool. Auf dem Steintor-Campus und am Universitätsplatz stehen für die Lehre moderne Hörsäle und Seminarräume zur Verfügung, welche von der zentralen Hörsaalverwaltung nach Bedarf zugewiesen werden. Alle Räume sind technisch in der erforderlichen Weise ausgestattet; jeder Raum hat einen Beamer und es besteht die Möglichkeit Laptops anzuschließen bzw. sind Rechner fest installiert. Der W-LAN-Zugang ist flächendeckend in den Universitätsgebäuden und mit der erforderlichen Kapazität für Lehrende und Studierende nutzbar. Auf dem Steintor-Campus befindet sich zudem eine Cafeteria sowie ein studentisch selbstverwalteter Raum zur Nutzung als Aufenthalts-, Lern- und Veranstaltungsraum für Studierende.

Bewertung aller (Teil-)Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausstattung mit technischem und administrativem Personal ist knapp (Sekretariatsanteile), aber nach Einschätzung des Gutachtergremiums hinreichend bemessen. Neben der bereits vorhandenen Stelle eines Museumsmitarbeiters wäre eine Stelle für die technische Betreuung der umfangreichen Sammlungsbestände wünschenswert. Eine kontinuierliche IT-Betreuung ist durch eine beim Dekanat angesiedelte Stelle gesichert.

Herausfordernd ist der Umstand, dass das Aufsichtspersonal für die Institutsbibliothek zentral geplant und offenbar mit den lokalen Gegebenheiten nicht immer vertraut ist. Das Gutachtergremium sieht einen Optimierungsbedarf bei der Kommunikation zwischen der Zentralbibliothek und dem Institut, insbesondere bezüglich der Öffnungszeiten und des fachnahen Aufsichtspersonals. Die Öffnungszeiten (Mo-Fr. 8.00 bis 18.00 Uhr) sind sehr knapp für eine Institutsbibliothek und lassen den Studierenden nur wenig Zeit, um neben den Seminaren in der Bibliothek zu studieren. Die finanzielle Ausstattung der Bibliothek ist recht knapp bemessen, aber ausreichend. Die IT-Ausstattung entspricht einem Grundstandard.

Das traditionsreiche Institutsgebäude mit seiner Verbindung von Präsenzbibliothek, Seminarräumen, Sammlung, Dozierendenbüros und Aufenthaltsräumen für Studierende schafft eine optimale Lernsituation für die Studierenden und bietet hervorragende Voraussetzungen für Forschung und Lehre. Offenbar unternimmt die Universität auch Anstrengungen zu seinem Unterhalt, so dass sein Betrieb nicht beeinträchtigt ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- In der altertumswissenschaftlichen Bibliothek sollte fachnahes Aufsichtspersonal zum Einsatz kommen.

- Die Öffnungszeiten der altertumswissenschaftlichen Bibliothek sollten nach Möglichkeit ausgeweitet werden.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Prüfungssystem in den vorliegenden (Teil-)Studiengängen richtet sich nach der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in ihrer aktuellen Fassung (November 2020).

In den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelor-Teilstudiengänge, des Bachelorstudiengangs und des Master-Teilstudiengangs sind die jeweils möglichen Prüfungsformen ausgewiesen.

So können in den Bachelor-Teilstudiengängen „Klassisches Altertum“ Klausuren, Übersetzungsklausuren, Testate, Open-Book-Prüfungen, mündliche Prüfungen, Exkursionsführungen mit Vortrag, Exkursionsberichte, Hausarbeiten und ggf. die Bachelorarbeit eingesetzt werden. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Hinzu kommen Studienleistungen, die ebenfalls in § 8 der SPO-BA 90 bzw. SPO-BA 120 benannt werden.

Im Bachelorstudiengang „Klassisches Altertum“ können Klausuren, Übersetzungsklausuren, Testate, Open-Book-Prüfungen, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Nachweise praktischer Kompetenz neben der obligatorischen Bachelorarbeit zum Einsatz kommen. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Auch hier führt § 8 SPO-BA daneben noch mögliche Studienleistungen auf.

Als Prüfungsformen sind im Master-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ Klausuren, Übersetzungsklausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Exkursionsberichte, Textanalysen als Kurzhausarbeiten, Präsentationen, Open-Book-Prüfungen und ggf. die Masterarbeit vorgesehen. Jedes Modul mit Ausnahme des Pflichtmoduls „Lebenswelten und Kulturen der Antike in interdisziplinärer Perspektive“, das zwei Modulteilleistungen hat, schließt mit einer Prüfung ab. In § 10 SPO-MA werden daneben auch mögliche zum Einsatz kommende Studienleistungen genannt.

Die konkrete eingesetzte Prüfungsform ist in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

Nicht bestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können zwei Mal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die jeweiligen Abschlussmodule. Hier ist jeweils nur eine Wiederholung möglich.

Bewertung aller (Teil-)Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vielfältigen zum Einsatz kommenden Prüfungsformen können die jeweils zu überprüfenden Kompetenzen der Studierenden adäquat abfragen. Sie sind darüber hinaus modulbezogen. Es gibt sowohl Prüfungen, welche selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten und fachliche Methodik fördern, als auch solche zur reinen Wissensabfrage. Dies wird durch das Gremium als positiv bewertet.

Von Seiten der Dozierenden wird viel Arbeit investiert, um die Prüfungsformen auf die einzelnen Veranstaltungen anzupassen, wodurch sich eine gleichmäßige Verteilung der verschiedenen Prüfungsformen ergibt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Gemäß § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 4 RStPOBM können im Rahmen eines Bachelor- bzw. Masterkombinationsstudiengangs die Teilstudiengänge frei gewählt werden, sofern in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen keine Einschränkungen der Kombinierbarkeit mit anderen Teilstudiengängen vorgesehen sind. Für die zu akkreditierenden Teilstudiengänge bestehen demnach keine Einschränkungen. Zur Gewährleistung der Studierbarkeit werden durch das Rektorat im Einvernehmen mit den Fakultäten und der Senatskommission für Studium und Lehre Empfehlungen für Fächerkombinationen ausgesprochen, für die im Pflichtbereich ein überschneidungsfreies Studium im Rahmen der Regelstudienzeit gewährleistet werden soll. Auf dieser Grundlage wird ein Studienablaufplan für einzelne Fächerkombinationen als Empfehlung für die Studierenden erstellt und auf den universitätsinternen Internetseiten der betreffenden Fakultäten veröffentlicht. Bei allen Fächerkombinationen ist nach Angaben der Hochschule der Workload pro Semester gleichmäßig auf die Teilstudiengänge im Verhältnis zu deren Leistungspunktanteilen zu verteilen. Das überschneidungsfreie Studium innerhalb der Bachelor- und Master-(Teil-)Studiengänge wird laut Selbstbericht durch die Semesterplanung auf Institutsebene sichergestellt.

Prüfungstermine werden nach Angaben der Hochschule rechtzeitig, in der Regel mindestens jedoch fünf Wochen vor der Modulleistung durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem (Löwenportal) bekannt gegeben.

Bewertung aller (Teil-)Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Größe der (Teil-)Studiengänge führt zu einem regen Austausch zwischen Dozierenden und Studierenden. Dieser ermöglicht eine präzise Planbarkeit der Veranstaltungen und Prüfungen innerhalb der Studiengänge, wodurch Überschneidungen von Veranstaltungen und Prüfungen in den allermeisten Fällen vermieden werden können. Auch auf die Veranstaltungszeiten von Import-Modulen oder Veranstaltungen anderer Fächer, die die Studierenden im Rahmen ihres Studiums besuchen, kann dank kleiner Veranstaltungsgrößen flexibel reagiert werden.

Die Größe der Module ist aus Sicht des Gremiums angemessen gewählt, sodass kein zu großer Workload für die Studierenden entsteht. Die Termine der anfallenden Studienleistungen sind von den Studierenden in Absprache mit den Dozierenden flexibel im Laufe des Semesters wählbar, wodurch auch hier Häufungen vermieden werden können. Trotz der Menge an zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen ist der Workload aus Sicht der Studierenden angemessen verteilt. Auch die Prüfungsdichte ist angemessen. Freie Wahl zwischen dem ersten und dem zweiten Prüfungstermin gibt den Studierenden eine Zusatzmöglichkeit, Prüfungsdichte zu entzerren.

Das Studium in der Regelstudienzeit ist grundsätzlich möglich. Fehlende Kenntnisse des Lateinischen und Altgriechischen, die nachzuholen sind, erschweren aber die Einhaltung der Regelstudienzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die in den (Teil-)Studiengängen Lehrenden sehen es laut Selbstbericht als ihre Aufgabe an, ihre Lehre auf dem aktuellen Stand der Forschung zu halten. Dies bedeutet weit mehr, als dass Resultate jüngerer bis jüngster Forschungsbeiträge in den Unterricht einbezogen werden. Wenngleich sich die Altertumswissenschaften dahingehend von einigen naturwissenschaftlichen Disziplinen unterscheiden, dass ältere Publikationen und etablierte Methoden nicht zwingend ihre Relevanz für die gegenwärtige Forschung verlieren, so kommen auch hier stets neue Methoden und Möglichkeiten hinzu. So eröffnen Datenbanken neue Rechercheoptionen, mit denen die Studierenden vertraut gemacht werden. Zudem werden verschiedene theoretische und methodische Ansätze (darunter solche der letzten Jahre) den Studierenden (vorrangig in Übungen und

Seminaren) vorgestellt und mit ihnen erprobt und diskutiert. Vor allem aber nutzen die Lehrenden laut eigenen Angaben immer wieder das Potenzial der Antike, ungewohnte Perspektiven auf die Gegenwart zu eröffnen. Lehrveranstaltungen knüpfen dabei teilweise an Themen an, welche die Studierenden aktuell (fachimmanent wie fachübergreifend) beschäftigen.

Neben unverzichtbar bei jedem Studierendenjahrgang wiederkehrenden Lehrinhalten kann in vielen Fällen exemplarisch gearbeitet werden, was thematische Varianzen gestattet. Manche Module sind zudem direkt auf neue Forschungsfelder (wie den Bereich des Kulturellen und der Lebenswelt bzw. Mentalität oder Materialität) hin ausgerichtet. Das unterschiedliche Forschungsprofil der Lehrenden und die Breite des Spektrums ihrer Forschungsinteressen stehen für methodische und inhaltliche Vielfalt.

Wo sich dies thematisch anbietet, fließen laut Selbstbericht aktuelle Projekte unmittelbar in die Lehre ein. Zudem sind studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Projekten beteiligt und erwerben hier Zusatzqualifikationen. Eine weitere Form der Teilhabe von Studierenden an den Forschungstätigkeiten der Lehrenden stellen Kolloquien dar, die über die laufenden Projekte an den Lehrstühlen auf sämtlichen Qualifikationsebenen (Masterarbeiten, Wissenschaftliche Hausarbeiten zum modularisierten Staatsexamen; Promotionen; Habilitationen; Forschungstätigkeit des Lehrpersonals und der Professorenschaft) informieren und den Kontakt der Studierenden untereinander sowie zu den Lehrenden intensivieren. Das Programm wird durch Einladung auswärtiger Referent:innen ergänzt, wodurch für die Studierenden zusätzliche Vergleichsmöglichkeiten geschaffen werden sollen.

Bewertung aller (Teil-)Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Laut Selbstbericht gilt für alle (Teil-)Studiengänge, dass verschiedene aktuelle theoretische und methodische Ansätze den Studierenden hauptsächlich in Übungen und Seminaren vorgestellt und mit ihnen erprobt und diskutiert werden. Die Qualität der Lehre wird zum einen durch Lehrveranstaltungsevaluationen seitens der Studierenden sichergestellt, zum anderen aber auch durch die Möglichkeit für Lehrende, das Zertifikat „Hochschuldidaktik“ zu erwerben.

Was die Sprachausbildung angeht, so ist in den Bachelor-(Teil)Studiengängen in der griechischen Sprache ein in ein Basis-, ein Aufbau- und ein Vertiefungsmodul gegliedertes Programm vorgesehen, welches davon ausgeht, dass die Studienanfängerinnen und -anfänger wenige oder keine Griechischkenntnisse von der Schule mitbringen. Im Lateinischen ist die Möglichkeit einer solchen grundständigen Sprachausbildung nicht gegeben; es gibt lediglich einige, nicht immer regelmäßig stattfindende und auch nicht zum Latinum hinführende Lateinkurse im Sprachenzentrum. Dieser Mangel wird dadurch abgedeckt, dass Studierende bei Bedarf im Rahmen der Bachelor-(Teil-)Studiengänge latinumsrelevante Lektüreübungen besuchen können. Die Studierenden, die zu Beginn ihres Studiums bereits über das Graecum verfügen, können sich die

bereits nachgewiesenen Kompetenzen anerkennen lassen. Sie können die griechischen Sprachübungen zur Auffrischung ohne Prüfung besuchen.

Um die Aktualität des Lehrangebots im Hinblick auf fachlich-inhaltliche Gestaltung zu gewährleisten, werden in letzter Zeit vermehrt interdisziplinär ausgelegte Lehrveranstaltungen (z. B. ein Seminar zum Herrscherbegräbnis unter der Leitung der Professur für Alte Geschichte und der Professur für Klassische Archäologie) angeboten. Interdisziplinär orientiert ist auch eine gerade im Entstehen begriffene Bachelor-Arbeit über ein Pompeianisches Wandgemälde in Beziehung zu Euripides' „Phaethon“. Ferner gibt es innerhalb des Master-Teilstudiengangs ein Ausstellungspraxismodul, in dessen Rahmen eine Online-Ausstellung zum Thema „Carl Robert und die Numismatik“ organisiert wurde. Alle diese Aktivitäten wurden vom Gutachtergremium positiv vermerkt; es wurde allerdings angeregt, das Interdisziplinäre, bspw. im Rahmen von Exkursionen, noch stärker zu akzentuieren, ggf. auch zu institutionalisieren, indem man bspw. neben dem im Master-Teilstudiengang bereits angebotenen Modul zu „Lebenswelten und Kulturen der Antike in interdisziplinärer Perspektive“ ein interdisziplinär angelegtes Modul auch in den Bachelor-(Teil-)Studiengängen einführt.

Ebenfalls positiv vermerkt wurde die Einbeziehung der Sammlungen in die Lehre, so z. B. in Form von regelmäßig stattfindenden „Spring Schools“ zur Numismatik, sowie die Möglichkeit für Studierende, sich im Bereich „Digital Humanities“ zu spezialisieren.

Angesichts der Tatsache, dass die Bachelor-(Teil-)Studiengänge, wie auch im Selbstbericht betont wird, stark epochenspezifisch gestaltet sind, kam im Gespräch mit den Lehrenden die Frage auf, ob dabei denn auch gewährleistet ist, dass alle Teilbereiche, bspw. auch der der griechischen Philosophie, genügend abgedeckt sind. Hier wurde darauf hingewiesen, dass in der Überblicksvorlesung zur Griechischen Literatur alle Teilbereiche Berücksichtigung finden. Speziell zur griechischen Philosophie hieß es, dass es z. Zt. interdisziplinäre Lehrveranstaltungen von den Professoren für Philosophie und Gräzistik gemeinsam abgehalten werden.

Vom Gutachtergremium wurden nicht nur solche Lehrexporte positiv aufgenommen, sondern auch die Tatsache, dass die Studierenden in die Planung von Lehrveranstaltungsinhalten mit einbezogen werden. Nach Angaben der Studierenden geschieht dies bspw. im Rahmen von informellen Gesprächen nach Veranstaltungen. Es könnte überlegt werden, diesen Brauch zu institutionalisieren, indem man in Lehrveranstaltungsplanungssitzungen mindestens ein studentisches Mitglied mit einbezieht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Qualitätsmanagement an der MLU ist zentral organisiert. Der Bereich der Evaluationen ist strukturell dem Prorektorat für Studium und Lehre angegliedert, die Evaluierung von Lehrveranstaltungen und Studiengängen erfolgt durch das Evaluationsbüro. Den rechtlichen Rahmen für die Durchführung der Evaluationen an der Universität Halle bildet die Evaluationsordnung vom 14.07.2020. Das Evaluationskonzept, als Teil des hochschulinternen Qualitätsmanagements, basiert auf verschiedenen Verfahren, welche mittels quantitativer Befragungen der Studierenden ein umfassendes Bild über die Studienbedingungen und die Qualität von Studium und Lehre erheben sollen.

Alle Fakultäten und Einrichtungen sind laut MLU verpflichtet, an den Evaluationen mitzuwirken. Die Ergebnisse aus den Befragungen sind in den entsprechenden Gremien zu diskutieren. Auf der Fakultätsebene ist der Studiendekan bzw. die Studiendekanin übergreifend verantwortlich für den Bereich Studium und Lehre einschließlich der Qualitätssicherung.

Gemäß Evaluationsordnung erfolgt die Bewertung des Studienangebots durch die regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluationen, Studieneingangsbefragungen, eine Zwischenevaluation, eine Studienabschlussbefragung sowie eine Absolventenverbleibstudie. Die Studieneingangsbefragung, Zwischenevaluation sowie Studienabschlussbefragung werden für alle Studienprogramme einer Fakultät im Abstand von höchstens vier Jahren, Absolventenverbleibstudien nach jedem zweiten Absolventenjahrgang durchgeführt.

Ein wesentliches Mittel zur Qualitätssicherung der Studiengänge ist laut Selbstbericht der enge Austausch mit den Studierenden, die in persönlichen Gesprächen und Diskussionen, in Sprechstunden und durch ihre Mitarbeit in unterschiedlichen Gremien (u. a. im Studien- und Prüfungsausschuss) und in der Lehre (als Tutoren/Tutorinnen und studentische Hilfskräfte) regelmäßig für Feedback sorgen. Der Fachschaftsrat und die studentische Institutsgruppe Altertum spielen dabei eine wichtige Rolle als Mediatoren. Generell machen es sich die an den Studiengängen beteiligten Lehrstühle nach eigener Aussage zur Aufgabe, die Studierenden in die Gestaltung der Studiengänge und die Weiterentwicklung des Modulangebots einzubeziehen.

Bewertung aller (Teil-)Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine regelmäßige Überprüfung des Studienerfolgs wird auf der Ebene von Lehrveranstaltungen durch regelmäßige (im Abstand von max. drei Jahren erfolgende) Evaluationen gesichert, deren Ergebnisse über Learning Management System (LMS) an die Studierenden zurückgegeben bzw. mit diesen zusammen besprochen werden. Darüber hinaus gewährleistet auf Studiengangsebene

die Befragung zu festgelegten Zeitpunkten innerhalb der Studienverläufe einen kritischen Blick auf die Inhalte und gibt damit Möglichkeiten zu ggf. Anpassung und Verbesserung. Wünschenswert wäre allenfalls bei der Beurteilung von Ergebnissen, wenn an entsprechender Stelle (Studiendekan:in/Rektorat) auch eventuell vorhandene strukturelle Probleme, die zu Kritik und einer schlechten Beurteilung geführt haben, in den Blick genommen würden. Dies könnten beispielsweise Aufgaben o. ä. sein, die aufgrund von personeller Unterbesetzung neben der Lehre wahrgenommen werden müssen und die dann dazu führen, dass für die Lehrvorbereitung und Betreuung der Studierenden nicht genügend Raum bzw. Zeit bleibt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Verwirklichung der Gleichstellung ist nach Angaben der Hochschule Querschnittsaufgabe der MLU. Gleichstellung ist in das Leitbild sowie in die Struktur und Entwicklungsplanung der Universität integriert. Die Zuständigkeit für die Implementierung einer umfassenden Realisierung von Chancengleichheit auf allen Ebenen der Universität liegt auf der Rektoratsebene. Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf oder Studium und Familie sowie im Zusammenhang mit der Stärkung der Arbeitszufriedenheit und Gesunderhaltung setzt die MLU nach eigenen Abgaben auf eine familienfreundliche Politik für ihre Studierenden und Beschäftigten.

Seit 2009 trägt die Universität das Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“. Richtlinien und Ansprechpersonen zu Gleichstellungsfragen werden zentral über das Gleichstellungsbüro der Universität kommuniziert. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte wirkt in allen Gremien und Kommissionen der Universität sowie allen Berufungs- und Besetzungsverfahren mit. Hierzu hat die Universität eine zentrale Verfahrensrichtlinie für Stellenausschreibung und -besetzung sowie für Berufungsverfahren erarbeitet.

Im Rahmen der Integrationsvereinbarung der Universität sind spezifische Regelungen zum Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Studienleistungen und Prüfungen zu treffen. Sie tragen dem jeweiligen Einzelfall nach Prüfung und Beratung individuell Rechnung und bestehen u. a. in Fristverlängerungen oder der Modifikation von Prüfungsformen oder -dauer oder im Ersatz von Angeboten, welche aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrgenommen werden können. Nachteilsausgleiche werden an der MLU über die entsprechende beim Rektorat angesiedelte

Stabsstelle geregelt. Beratungen zum Nachteilsausgleich bieten zudem der Arbeitskreis Inklusion des Studierendenrates und die Mitarbeiterinnen des Prüfungsamtes der Philosophischen Fakultät I an.

Bewertung aller (Teil-)Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzepte und Maßnahmen der Hochschule zur Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit entsprechen dem an Hochschulen in Deutschland üblichen Standard. Die Hochschule hat eine umfassende Leitlinie zur Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen entwickelt. Sie berücksichtigt verschiedene Handlungsfelder wie Studium & Lehre, Forschung, Personalentwicklung, die spezifische Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses oder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zudem ist die Hochschule als familiengerecht zertifiziert und hat Verfahren zum Nachteilsausgleich systematisiert.

Auf Studiengangsebene wurden dem Selbstbericht zufolge die entsprechenden Leitlinien umgesetzt. Spezifische Fördermittel zur Unterstützung von Studentinnen, Dozentinnen und Forscherinnen sind eingeworben und für entsprechende Fördermaßnahmen eingesetzt worden. Über Maßnahmen zum Nachteilsausgleich wird dem Universitätskonzept zufolge nicht auf Studiengangsebene, sondern auf der Ebene des Rektorats entschieden.

Es fällt auf, dass seit dem Wintersemester 2018/19 ausschließlich weibliche Studierende die verschiedenen altertumswissenschaftlichen Studiengänge in der Regelstudienzeit + max. 2 Semester abgeschlossen haben. Angesichts der insgesamt geringen Absolvent:innenzahlen ist das möglicherweise ein zufälliger Befund. Es wird jedoch angeregt, die weitere Entwicklung zu beobachten, um gegebenenfalls strukturelle Gründe für einen regelmäßig schlechteren Studienerfolg männlicher Studierender zu eruieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) / Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt (StAkkVO LSA)

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- Prof. Dr. Christoph Berns, Universität Hamburg, Klassische Archäologie
- Prof. Dr. Peter Franz Mittag, Universität zu Köln, Alte Geschichte
- PD Dr. Ursula Bittrich, Justus-Liebig-Universität Gießen, Institut für Altertumswissenschaften, Klassische Philologie

3.2 Vertreter der Berufspraxis

- Dr. Mirko Vonderstein, Senior Acquisitions Editor, Classical Studies (DE GRUYTER), Berlin

3.3 Vertreter der Studierenden

- Leonard Oscar Preß, Philipps-Universität Marburg, Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (B.A.)

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

1.1 Teilstudiengang 01 „Klassisches Altertum“ (Bachelor-Teilstudiengang) (B.A.) (90 ECTS-Punkte)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 & 13 in Prozentangaben)

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen | | | AbsolventInnen in RSZ | | | AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester | | | AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester | | |
|---------------------------|----------------------|--------------|------------|-----------------------|--------------|------------|------------------------------------|--------------|------------|------------------------------------|--------------|---------------|
| | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | |
| | | absolut | % | | absolut | % | | absolut | % | | absolut | % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) | (13) |
| WS 21/22 & SoSe 22 | 9 | 5 | 56% | 1 | 1 | 100% | 1 | 1 | 100% | 1 | 1 | 100,00% |
| WS 20/21 & SoSe 21 | 11 | 8 | 73% | 0 | 0 | #DIV/0! | 1 | 1 | 100% | 2 | 2 | 100,00% |
| WS 19/20 & SoSe 20 | 9 | 3 | 33% | 0 | 0 | #DIV/0! | 1 | 1 | 100% | 1 | 1 | 100,00% |
| WS 18/19 & SoSe 19 | 7 | 6 | 86% | 0 | 0 | #DIV/0! | 1 | 1 | 100% | 1 | 1 | 100,00% |
| WS 17/18 & SoSe 18 | 14 | 8 | 57% | 1 | 1 | 100% | 2 | 2 | 100% | 3 | 2 | 66,67% |
| WS 16/17 & SoSe 17 | 3 | 3 | 100% | 1 | 1 | 100% | 2 | 1 | 50% | 2 | 1 | 50,00% |
| WS 15/16 & SoSe 16 | 6 | 6 | 100% | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |
| WS 14/15 & SoSe 15 | 14 | 7 | 50% | 1 | 0 | 0% | 2 | 0 | 0% | 2 | 0 | 0,00% |
| Insgesamt | 73 | 46 | 63% | 4 | 3 | 75% | 10 | 7 | 70% | 12 | 8 | 66,67% |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-----------------------|----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2022 ¹⁾ | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2021/2022 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2021 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2020/2021 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2020 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2019/2020 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2019 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2018/2019 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2018 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2017/2018 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2017 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2016/2017 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2016 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2015/2016 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2015 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2014/2015 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| Insgesamt | 5 | 14 | 0 | 0 | 0 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Zusätzlicher Hinweis:

Bei Teilstudiengängen wird als Abschlussnote die des gesamten Kombinationsstudienganges (also inkl. dem anderen Fach) ausgewiesen.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Studiendauer schneller als RSZ | Studiendauer in RSZ | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Studiendauer > RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-----------------------|--------------------------------|---------------------|----------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|-----------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) |
| SS 2022 ¹⁾ | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 |
| WS 2021/2022 | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 | 2 |
| SS 2021 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 | 2 |
| WS 2020/2021 | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 | 2 |
| SS 2020 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2019/2020 | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 | 2 |
| SS 2019 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2018/2019 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 |
| SS 2018 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 2 |
| WS 2017/2018 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 |
| SS 2017 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 |
| WS 2016/2017 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 | 2 |
| SS 2016 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2015/2016 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 |
| SS 2015 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| WS 2014/2015 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 |
| Insgesamt | 0 | 4 | 6 | 2 | 7 | 19 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Zusätzliche Hinweise:

Bei Berechnung der Studiendauer wird die Corona-Regel (d.h. Erhöhung der RSZ je eingeschriebenes Corona-Semester) NICHT berücksichtigt
Bei Teilstudiengängen wird als Studiendauer die des zu betrachtenden Faches (Teilstudienganges) verwendet.

1.2 Teilstudiengang 02 „Klassisches Altertum“ (Bachelor-Teilstudiengang) (B.A.) (120 ECTS-Punkte)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 & 13 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen | | | AbsolventInnen in RSZ | | | AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester | | | AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester | | |
|---------------------------|----------------------|--------------|------------|-----------------------|--------------|------------|------------------------------------|--------------|------------|------------------------------------|--------------|---------------|
| | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | |
| | | absolut | % | | absolut | % | | absolut | % | | absolut | % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) | (13) |
| WS 21/22 & SoSe 22 | 1 | 1 | 100% | 1 | 0 | 0% | 1 | 0 | 0% | 1 | 0 | 0,00% |
| WS 20/21 & SoSe 21 | 3 | 1 | 33% | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |
| WS 19/20 & SoSe 20 | 2 | 1 | 50% | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |
| WS 18/19 & SoSe 19 | 2 | 2 | 100% | 1 | 1 | 100% | 1 | 1 | 100% | 1 | 1 | 100,00% |
| WS 17/18 & SoSe 18 | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |
| WS 16/17 & SoSe 17 | 3 | 3 | 100% | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |
| WS 15/16 & SoSe 16 | 2 | 2 | 100% | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |
| WS 14/15 & SoSe 15 | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |
| Insgesamt | 13 | 10 | 77% | 2 | 1 | 50% | 2 | 1 | 50% | 2 | 1 | 50,00% |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-----------------------|----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2022 ¹⁾ | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2021/2022 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2021 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2020/2021 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2020 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2019/2020 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2019 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2018/2019 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2018 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2017/2018 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2017 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2016/2017 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2016 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2015/2016 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2015 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2014/2015 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Insgesamt | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Zusätzlicher Hinweis:

Bei Teilstudiengängen wird als Abschlussnote die des gesamten Kombinationsstudienganges (also inkl. dem anderen Fach) ausgewiesen.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Studiendauer schneller als RSZ | Studiendauer in RSZ | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Studiendauer > RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-----------------------|--------------------------------|---------------------|----------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|-----------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) |
| SS 2022 ¹⁾ | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| WS 2021/2022 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2021 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2020/2021 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2020 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2019/2020 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2019 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| WS 2018/2019 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2018 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2017/2018 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2017 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2016/2017 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2016 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2015/2016 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2015 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2014/2015 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Insgesamt | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 2 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Zusätzliche Hinweise:

Bei Berechnung der Studiendauer wird die Corona-Regel (d.h. Erhöhung der RSZ je eingeschriebenes Corona-Semester) NICHT berücksichtigt. Bei Teilstudiengängen wird als Studiendauer die des zu betrachtenden Faches (Teilstudienganges) verwendet.

1.3 Studiengang 03 Bachelorstudiengang „Klassisches Altertum“ (B.A.) (180 ECTS-Punkte)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 & 13 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen | | | AbsolventInnen in RSZ | | | AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester | | | AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester | | |
|---------------------------|----------------------|--------------|------------|-----------------------|--------------|------------|------------------------------------|--------------|------------|------------------------------------|--------------|---------------|
| | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | |
| | | absolut | % | | absolut | % | | absolut | % | | absolut | % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) | (13) |
| WS 21/22 & SoSe 22 | 1 | 0 | 0% | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |
| WS 20/21 & SoSe 21 | 1 | 1 | 100% | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |
| WS 19/20 & SoSe 20 | 3 | 2 | 67% | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |
| WS 18/19 & SoSe 19 | 4 | 2 | 50% | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |
| WS 17/18 & SoSe 18 | 2 | 0 | 0% | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |
| WS 16/17 & SoSe 17 | 4 | 1 | 25% | 1 | 1 | 100% | 1 | 1 | 100% | 1 | 1 | 100,00% |
| WS 15/16 & SoSe 16 | 2 | 1 | 50% | 1 | 0 | 0% | 1 | 0 | 0% | 1 | 0 | 0,00% |
| WS 14/15 & SoSe 15 | 2 | 1 | 50% | 1 | 0 | 0% | 1 | 0 | 0% | 1 | 0 | 0,00% |
| Insgesamt | 19 | 8 | 42% | 3 | 1 | 33% | 3 | 1 | 33% | 3 | 1 | 33,33% |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-----------------------|----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2022 ¹⁾ | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2021/2022 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2021 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2020/2021 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2020 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2019/2020 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2019 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2018/2019 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2018 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2017/2018 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2017 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2016/2017 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2016 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2015/2016 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2015 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2014/2015 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Insgesamt | 1 | 3 | 0 | 0 | 0 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Zusätzlicher Hinweis:

Bei Teilstudiengängen wird als Abschlussnote die des gesamten Kombinationsstudienganges (also inkl. dem anderen Fach) ausgewiesen.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Studiendauer schneller als RSZ | Studiendauer in RSZ | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Studiendauer > RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-----------------------|-----------------------------------|------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|------------------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) |
| SS 2022 ¹⁾ | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2021/2022 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2021 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2020/2021 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2020 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2019/2020 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2019 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2018/2019 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2018 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2017/2018 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2017 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2016/2017 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| SS 2016 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2015/2016 | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 | 2 |
| SS 2015 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| WS 2014/2015 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Insgesamt | 0 | 3 | 0 | 0 | 1 | 4 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Zusätzliche Hinweise:

Bei Berechnung der Studiendauer wird die Corona-Regel (d.h. Erhöhung der RSZ je eingeschriebenes Corona-Semester) NICHT berücksichtigt
Bei Teilstudiengängen wird als Studiendauer die des zu betrachtenden Faches (Teilstudienganges) verwendet.

1.4 Teilstudiengang 04 Master-Teilstudiengang „Klassisches Altertum“ (M.A.) (45/75 ECTS-Punkte)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 & 13 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen | | | AbsolventInnen in RSZ | | | AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester | | | AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester | | |
|---------------------------|----------------------|--------------|------------|-----------------------|--------------|------------|------------------------------------|--------------|------------|------------------------------------|--------------|---------------|
| | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | |
| | | absolut | % | | absolut | % | | absolut | % | | absolut | % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) | (13) |
| WS 21/22 & SoSe 22 | 3 | 3 | 100% | 1 | 1 | 100% | 1 | 1 | 100% | 1 | 1 | 100,00% |
| WS 20/21 & SoSe 21 | 2 | 2 | 100% | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |
| WS 19/20 & SoSe 20 | 2 | 2 | 100% | 0 | 0 | #DIV/0! | 1 | 1 | 100% | 1 | 1 | 100,00% |
| WS 18/19 & SoSe 19 | 3 | 2 | 67% | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 1 | 1 | 100,00% |
| WS 17/18 & SoSe 18 | 4 | 2 | 50% | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |
| WS 16/17 & SoSe 17 | 5 | 3 | 60% | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |
| WS 15/16 & SoSe 16 | 4 | 1 | 25% | 1 | 0 | 0% | 1 | 0 | 0% | 1 | 0 | 0,00% |
| WS 14/15 & SoSe 15 | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 1 | 1 | 100% | 2 | 1 | 50,00% |
| Insgesamt | 23 | 15 | 65% | 2 | 1 | 50% | 4 | 3 | 75% | 6 | 4 | 66,67% |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-----------------------|-----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2022 ¹⁾ | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2021/2022 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2021 | 4 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2020/2021 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2020 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2019/2020 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2019 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2018/2019 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2018 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2017/2018 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2017 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2016/2017 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2016 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2015/2016 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2015 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2014/2015 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| Insgesamt | 11 | 2 | 0 | 0 | 0 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Zusätzlicher Hinweis:

Bei Teilstudiengängen wird als Abschlussnote die des gesamten Kombinationsstudienganges (also inkl. dem anderen Fach) ausgewiesen.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Studiendauer schneller als RSZ | Studiendauer in RSZ | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Studiendauer > RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-----------------------|--------------------------------|---------------------|----------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|-----------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) |
| SS 2022 ¹⁾ | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 | 2 |
| WS 2021/2022 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2021 | 0 | 0 | 0 | 0 | 4 | 4 |
| WS 2020/2021 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2020 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 |
| WS 2019/2020 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2019 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 |
| WS 2018/2019 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2018 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 |
| WS 2017/2018 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2017 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2016/2017 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2016 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| WS 2015/2016 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2015 | 0 | 0 | 1 | 1 | 0 | 2 |
| WS 2014/2015 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 |
| Insgesamt | 0 | 2 | 2 | 2 | 7 | 13 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Zusätzliche Hinweise:

Bei Berechnung der Studiendauer wird die Corona-Regel (d.h. Erhöhung der RSZ je eingeschriebenes Corona-Semester) NICHT berücksichtigt
Bei Teilstudiengängen wird als Studiendauer die des zu betrachtenden Faches (Teilstudienganges) verwendet.

2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 07.10.2022 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 15.03.2023 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 06./07.07.2023 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende, Hochschulleitung, |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Hochschulgebäude Robertinum, Hörsaal, Seminarräume, archäologisches Museum, Bibliothek, Dozierendenbüros, studentischer Aufenthaltsraum |

V Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkte-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte-Leistungspunkte),

6. ECTS-Punkte-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkte-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkte-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Punkte-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Punkte-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Punkte-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Punkte-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Punkte-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Punkte-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Punkte-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Punkte-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Punkte-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Punkte-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Punkte-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Punkte-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Punkte-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Punkte-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Punkte-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Punkte-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studienbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studienbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS-Punkte wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Punkte-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des

Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Punkte-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)